



**Athleten
Deutschland e.V.**

Für Medaillen, mit Sicherheit und Mitbestimmung

Für die Menschen im Spitzensport.

Angemessene Absicherung verankern,
eigenständige Vertretung ermöglichen,
ausreichenden Schutz gewährleisten.

September 2024 | Stellungnahme zum Sportfördergesetz

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Einleitung	5
2. Mindestsicherung für Athlet*innen gesetzlich verankern (§ 6).....	7
2.1 Problemschilderung.....	7
2.2 Exkurs: Internationale Referenzpunkte und ausgewählte Gesetzgebung im Ausland	10
2.3 Potenziale des Sportfördergesetzes zur verbesserten Absicherung von Athlet*innen.....	12
2.4. Verbesserungsvorschläge zur Etablierung einer Mindestsicherung von Athlet*innen.....	14
2.4.1 Neuen Paragraf § 3 mit zentralen Definitionen einführen	15
2.4.2 Paragraf zur Förderung von Athlet*innen (§ 6) überarbeiten	17
3. Eigenständige Athletenvertretung in der Agentur sicherstellen (§§ 20, 22).....	25
3.1 Problembeschreibung.....	25
3.2 Exkurs: Strukturdefizite des Athletenkommissionsmodells	27
3.3 Verbesserungsvorschläge zur Athletenvertretung in der Leistungssportagentur.....	28
4. Schutz und faire Arbeitsbedingungen in den Gesetzeszielen verankern und zur Förder-voraussetzung machen (§§ 2, 4)	31
4.1 Notwendigkeit wirksamer Schutz- und ganzheitlicher Integritätssysteme	31
4.2 Anregungen zur Überarbeitung der Integritätszielstellungen und -voraussetzungen.....	32
4.3 Anregungen zur Aufnahme fairer Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen in Gesetzesziele und Fördervoraussetzungen.....	33
5. Weitere Anmerkungen	35
5.1 Zielstellungen (§ 2)	35
5.2 Förderung von Athlet*innen (§ 6)	37
5.3 Governance der Sportagentur und Abgrenzungsfragen (§§ 20-22)	37
5.4 Evaluation (§ 26).....	39
5.5. Fehlende Adressierung der Trainer*innen und des Leistungssportpersonals.....	39
5.6 Fehlende Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus	39
5.7 Fehlende Klarheit zur Verwertung von wirtschaftlichen Positionen durch die Agentur	40
Anhang.....	42

Zusammenfassung

Athleten Deutschland setzt sich für ein Sportsystem ein, das Athlet*innen optimale Rahmenbedingungen für ihre sportliche und persönliche Entfaltung bietet und sie als Menschen achtet.

Der erneute Anlauf für eine Leistungssportreform, das geplante Sportfördergesetz und die damit in Verbindung stehende unabhängige Leistungssportagentur haben das Potenzial, zur wesentlichen Verbesserung der bestehenden Bedingungen beizutragen.

Der vorliegende Referentenentwurf weist eine Unwucht zugunsten von Verbandsinteressen auf. Er verpasst es, die Belange der Athlet*innen, den Protagonist*innen des Spitzensports, in ausreichendem und möglichem Maße zu berücksichtigen.

In folgender Stellungnahme führen wir deshalb vorrangig Verbesserungsvorschläge aus, die darauf abzielen, dass die grundlegenden Bedarfe der Athlet*innen erfüllt und ihre Rechte verwirklicht werden. Neben den notwendigen strukturellen Veränderungen, die der Referentenentwurf vorsieht, wäre mit einem zusätzlichen Schwerpunkt auf die Menschen des Systems eine weitere Grundbedingung für zukünftige Höchstleistungen erfüllt.

Unsere Forderungen und Anmerkungen orientieren sich maßgeblich entlang dreier Säulen: Absicherung (Kapitel 2), Vertretung (Kapitel 3) sowie die Gewährleistung von Schutz und fairen Arbeitsbedingungen (Kapitel 4).

Unterstützt werden diese Anliegen von einer „Gemeinsamen Erklärung deutscher Athletenvertreter*innen zum Sportfördergesetz“, die nach aktuellem Stand von 67 Athletenvertreter*innen aus über 40 Verbänden gezeichnet wurde und die wir dieser Stellungnahme als Anhang beifügen.

Wir wünschen uns, dass diese inhaltlichen Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden.

Mindestsicherung für Athlet*innen gesetzlich verankern (§ 6)

Wir fordern, dass mit dem Kaderstatus ein gleichbleibendes Mindestmaß an Absicherung gesetzlich und als Anspruch gegenüber der künftigen Agentur für einen Mindestzeitraum von 24 Monaten verankert wird, unabhängig von der individuellen Förder- oder Anstellungssituation der Athlet*innen.

Die von uns vorgeschlagene Regelung schließt Schutzlücken und enthält Ansprüche bzw. Absicherungsmaßnahmen, die an solche angelehnt sind, die sich typischerweise im Rahmen von Beschäftigungs- bzw. Arbeitnehmerverhältnissen finden.

Eine solche Basisförderung würde u. a. beinhalten:

- eine monatliche finanzielle Förderung,
- eine zweckgebundene Zahlung zur Errichtung einer Altersvorsorge,
- die Einführung eines Mutterschutzes für Athletinnen sowie

- die Kostenübernahme für umfassenden Versicherungsschutz, beispielsweise in den Bereichen Krankheit, Unfall, Berufsunfähigkeit.

Anders als im bestehenden Fördersystem wird den Athlet*innen ein einklagbarer Anspruch auf die Basisförderung eingeräumt, dessen einzige Voraussetzungen eine Zugehörigkeit zu einem Bundeskader oder eine Entsendung zu internationalen Wettkämpfen gem. § 2 Abs. 1 S. 3 des Gesetzesentwurfs sind.

Damit die Maßnahmen die bedürftige und damit anspruchsberechtigte Gruppe möglichst genau erreichen und ein effizienter, zielgerichteter Mitteleinsatz ermöglicht wird, enthalten unsere Vorschläge Einschränkungen wie Einkommensobergrenzen, Regelungen zu Doppelförderung bzw. -absicherung sowie die Möglichkeit zur Priorisierung von Mitteln bei Haushaltsknappheit.

Die Sportagentur kann und sollte die Erfüllung des gesetzlich verankerten Leistungsanspruchs auch an Dritte wie die Stiftung Deutsche Sporthilfe delegieren. Somit könnte – bei gleichzeitiger Optimierung der sozialen und materiellen Absicherung der Athlet*innen – eine nahtlose Integration in deren Fördersystematik erreicht werden.

Wir sind uns bewusst, dass diese Vorschläge haushaltswirksame Forderungen beinhalten. Bei Ausgaben von Bund und Ländern von schätzungsweise 650 bis 700 Millionen € pro Jahr im Bereich der Spitzensportförderung gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die angemessene Absicherung von Athlet*innen keine Frage fehlender, sondern vielmehr eine Frage der Priorisierung von Mitteln ist.

Für uns ist klar: Den Erwartungen an die Leistungen der Athlet*innen und den hohen Risiken, die sie tragen, muss ein Mindestmaß an finanzieller und sozialer Sicherheit gegenübergestellt werden.

Eigenständige Athletenvertretung in der Agentur sicherstellen (§§ 20, 22)

Wir fordern

1. die separate Nennung von Athletenvertretung in beiden Aufsichtsgremien der Agentur (§ 20, § 22) und damit die Streichung des Entsendungsrechts des DOSB für die Vertretung von Athlet*innen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 2),
2. stattdessen Athleten Deutschland (alternativ: einer rechtlich eigenständigen und sportartenübergreifenden Athletenvertretung) in § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 in einer neu hinzugefügten Nr. ein Recht zur Auswahl und Entsendung derjenigen Personen einzuräumen, die die Interessen und Rechte der Spitzen- und Nachwuchsatlet*innen in der Sportagentur vertreten, sowie
3. die Einrichtung eines separaten Athletenvertretungsorgans in gemeinsamer Diskussion mit Athleten Deutschland zu prüfen und dieses mit Beratungs- oder sogar Mitbestimmungsrechten auszustatten.

Der Referentenentwurf sieht in § 13 Abs. 1 vor, dass die Sportagentur in Gestalt einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird, die nach § 19 Abs. 1 drei Organe haben soll: Stiftungsrat, Vorstand und Sportfachbereit. Eine Vertretung der Athlet*innen in diesen Organen ist nur insoweit vorgesehen, als der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) eines der von ihm zu

nominierenden Mitglieder des Stiftungsrats und des Sportfachbeirats als Vertretung der Athlet*innen entsenden muss.

Die Agentur wird perspektivisch der entscheidende Akteur im Spitzensportsystem sein und weitreichende Entscheidungen treffen, die die Lebensrealität von Athlet*innen betreffen. Der bisherige Entwurf würde nur zu einer sehr begrenzten Einflussmöglichkeit der Athlet*innen oder ihrer Vertreter*innen führen und läuft Gefahr, die eigenständige Vertretung der Athlet*innen in diesen Aufsichtsgremien zu verhindern.

Für den Gesetzgeber besteht aus rechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, dem DOSB dieses alleinige Kontrollrecht über die Besetzung der zivilgesellschaftlichen Kontrolle über die Agentur einzuräumen.

Für eine wirksame Wahrnehmung und Durchsetzung von Athleteninteressen sind professionelle Strukturen nötig, die auch lange Veränderungsprozesse mit der nötigen Expertise anstoßen und begleiten können. In Abgrenzung zum Modell verbandsinterner Athletenkommissionen ist die rechtliche Eigenständigkeit Gelingensbedingung für wirksame Athletenvertretung. So wird sichergestellt, dass Athletenvertretung mit einem Organisationszweck unterfüttert ist, der ausschließlich auf die Vertretung von Athleteninteressen ausgerichtet ist.

Unsere Forderungen werden gestützt durch die Willensbekundung der Athletenvertreter*innen, die in der Gemeinsamen Erklärung der Athletenvertreter*innen eindeutig für eine fest institutionalisierte Rolle von Athleten Deutschland in den Aufsichtsgremien der Agentur aussprechen.

Schutz und faire Arbeitsbedingungen in den Gesetzeszielen verankern und zur Fördervoraussetzung machen (§§ 2, 4)

Wir fordern,

1. die Aufnahme wirksamen Schutzes und fairer Arbeitsbedingungen in die Zielstellungen und Fördervoraussetzungen des Sportfördergesetzes,
2. die konzeptionelle und strukturelle Überarbeitung der Zielstellungen (§2 Abs. 6) und Fördervoraussetzungen (§ 4) mit dem Ziel, eine stimmige, ganzheitliche und anschlussfähige Gesamtlogik in den Bereichen Integrität und Schutz herauszuarbeiten.
3. die Einführung einer neuen Fördervoraussetzung, die Zuwendungen an Sportverbände von der Einhaltung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht inklusive der Einführung von Abhilfemechanismen abhängig macht.

Studien und unsere eigenen Auswertungen im Rahmen unserer Fallbearbeitung zeigen zur Genüge, dass Risiken wie Gewalt, Machtmissbrauch, Willkür und intransparente Entscheidungen Teil der Arbeitsplatzerfahrung vieler Athlet*innen sind. Die enormen Abhängigkeitsverhältnisse im Spitzensport sind einer der Gründe, wieso Athlet*innen eine besonders exponierte Risikogruppe sind. Staat und Sport sind in der Pflicht, die handelnden Personen – darunter insbesondere die Athlet*innen – zu schützen.

Der Gesetzesentwurf reproduziert in seinen Zielstellungen (§ 2 Abs. 6) und Fördervoraussetzungen (§ 4) den Flickenteppich, der die Begegnung der unterschiedlichen Integritätsrisiken im deutschen Spitzensportssystem aktuell kennzeichnet. Benötigt wird hingegen eine aufeinander abgestimmte, effiziente und effektive Integritätsarchitektur, die in die Handlungsfelder Schutz von Personen (1), Wettbewerben (2) und Sportorganisationen (3) unterteilt ist. Eine einheitliche, präzise und anschlussfähige Sprache im Gesetz würde die Grundlage für ein solches kohärentes Integritätssystem schaffen.

Es ist alarmierend, dass faire Arbeitsbedingungen¹ für Athlet*innen und Trainer*innen überhaupt nicht Gegenstand der Zieldimensionen des Gesetzes (§ 2) sowie seiner Fördervoraussetzungen (§ 4) sind.

Dies steht in direktem Widerspruch zu den eingehenden Ausführungen, nach denen das Gesetz die „Stellung der Spitenathletinnen und Spitenathleten“ stärke, und zu den wiederholten Bezügen zu vielfachen Zielstellungen des Gesetzes mit Menschenrechtsbezügen.

Weitere Anmerkungen

In weiteren Anmerkungen (Kapitel 5) verweisen wir auf Verbesserungsmöglichkeiten und Schwachpunkte des Referentenentwurfs in folgenden Bereichen:

- Optimierungsbedarfe und Unklarheiten bei den Zielstellungen, insbesondere mit Bezügen zu gesellschaftlichen Mehrwertpotenzialen der Spitzensportförderung (§ 2)
- Unklarer Adressatenkreis bei der Förderung von Athlet*innen (§ 6)
- Unklare Governance der Sportagentur und unbeantwortete Abgrenzungsfragen (§§ 20-22)
- Übermäßig lange Evaluationsfrist (§ 26)
- Fehlende Adressierung der Trainer*innen und des Leistungssportpersonals
- Fehlende Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus
- Fehlende Klarheit zur Verwertung von wirtschaftlichen Positionen durch die Agentur

¹S. Fußnote 7 zur Begriffsverwendung und -konzeption.

1. Einleitung

Athleten Deutschland setzt sich für ein Sportsystem ein, das Athlet*innen optimale Rahmenbedingungen für ihre sportliche und persönliche Entfaltung bietet und sie als Menschen achtet. Der erneute Anlauf für eine Leistungssportreform, das geplante Sportfördergesetz und die damit in Verbindung stehende unabhängige Leistungssportagentur haben das Potenzial, zur wesentlichen Verbesserung der bestehenden Bedingungen beizutragen.

An dieser Einschätzung halten wir auch nach Prüfung des Referentenentwurfs zum Sportfördergesetz fest. Wir erkennen viele positive Ansätze und Öffnungsmöglichkeiten des Referentenentwurfs. Beispielhaft genannt seien:

- die Anschlussfähigkeit der Zieldebatte (§ 2)
- die Möglichkeit, weitergehende Sorgfaltspflichten für Fördernehmer im Umgang mit Integritäts- und Menschenrechtsrisiken festzuschreiben (§ 4)
- die Flexibilisierung der Verbandsförderung (§ 5)
- die Möglichkeit zur Erweiterung der Absicherung von Athlet*innen (§ 6 Abs. 1)
- die Verankerung einer neuen Individualförderung von Athlet*innen (§ 6 Abs. 2)

Wir sind überzeugt, dass die aktuellen Reformprozesse Chancen bieten, die richtigen Weichenstellungen für das Spitzensportsystem der Zukunft vorzunehmen. Auch deshalb unterstützen wir den Grundgedanken der Reform, notwendige Strukturanpassungen in der Steuerung und Förderung des Spitzensports vorzunehmen, etwa durch Gründung der Sportagentur.

Viele Akteure des Spitzensports, darunter Athleten Deutschland und insbesondere die Verbände, verbindet die Hoffnung, dass Entbürokratisierung sowie Flexibilisierung auf allen Ebenen des Fördersystems durch die Sportagentur und die Reformierung der Spitzensportförderung ermöglicht werden. Diese Lockerungen dürften sich mittelbar positiv auf die Förderung der Athlet*innen auswirken.²

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass den Bedürfnissen der Menschen, die dieses System tragen, mindestens ebenso große Aufmerksamkeit zuteilwerden muss. Dies ist aus unserer Sicht bisher nicht erfolgt, obwohl die verschiedenartigen Risiken, denen sich Athlet*innen sowie ihre Trainer*innen ausgesetzt sehen, hinlänglich bekannt sind.

Unser bisheriger Eindruck vom Gesetzgebungsverfahren ist, dass die Kritik und Forderungen der Verbände des organisierten Sports Vorrang genießen. Somit liegt zum jetzigen Zeitpunkt ein veränderter Referentenentwurf vor, der eine Unwucht zugunsten von Verbandsinteressen aufweist und die Belange von Athlet*innen und Trainer*innen nicht in ausreichendem und möglichem Maße berücksichtigt.

² Klar ist allerdings (S. 6 f.): In Anbetracht der heterogenen Verbandsqualität müssen diese Lockerungsmaßnahmen zwingend mit einem wirksamen und datengetriebenen Controlling sowie Sicherungsmechanismen einhergehen. Einseitige Entbürokratisierung und Flexibilisierung eröffnen Handlungsspielräume und neue Machtpositionen für Verbände, die missbraucht und/oder die aufgrund fehlender Fähigkeiten oder unzureichender Governance ungenutzt bzw. fehlgenutzt werden können.

Damit droht das Gesetzgebungsverfahren seine historisch einmaligen Chancen zu verspielen. Sie sollten nun dringend genutzt werden, nicht zuletzt, da sich mit der geplanten Festschreibung einer zehnjährigen Evaluierungsfrist (§ 26) ein derart günstiges Gelegenheitsfenster wie in dieser Legislaturperiode nicht mehr so rasch bieten wird. Nur jetzt können noch die richtigen Weichenstellungen für sportliche Erfolge bei möglichen Olympischen und Paralympischen Heimspielen in den 2030er oder 2040er Jahren noch vorgenommen werden.

Nach mehr als zehn Jahren erfolgloser Strukturreformen erwarten wir, dass die Anliegen der Athlet*innen und Trainer*innen mit derselben Ernsthaftigkeit und Energie verfolgt werden wie die ebenso berechtigten Anliegen der Verbände. Die Protagonisten des Sports benötigen für Höchstleistungen faire Arbeits- und gute Umfeldbedingungen. Wer für Deutschland an den Start geht, darf keine existenziellen Sorgen haben oder unverhältnismäßigen Härten bzw. Risiken ausgesetzt sein.

Nachfolgend benennen wir Verbesserungspotenziale, Schwachstellen und Lösungsvorschläge, maßgeblich entlang der Säulen Absicherung (Kapitel 2), Vertretung (Kapitel 3) sowie die Gewährleistung von Schutz und fairen Arbeitsbedingungen (Kapitel 4).

Unterstützt werden diese Anliegen von einer „*Gemeinsamen Erklärung deutscher Athletenvertreter*innen zum Sportfördergesetz*“, die nach aktuellem Stand von 67 Athletenvertreter*innen aus über 40 Verbänden gezeichnet wurde und die wir dieser Stellungnahme als Anhang beifügen.

Wir wünschen uns, dass diese inhaltlichen Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden.

2. Mindestsicherung für Athlet*innen gesetzlich verankern (§ 6)

Karrieren im Leistungs- und Spitzensport sind kurz, fragil und mit hohen Risiken behaftet. Talentierte junge Menschen sind dem stetigen Druck wiederkehrender Selektion und Deselektion ausgesetzt. Sie stehen in hochgradigen Abhängigkeitsverhältnissen zu ihren Spitenverbänden, die durch ihre Nominierungshoheit den Zugang der Athlet*innen zu Förderung, Unterstützungsleistungen und Wettkämpfen kontrollieren.

Für sportliche Höchstleistungen verzichten Athlet*innen vielfach auf Lebenschancen, sei es in den Bereichen Bildung, Beruf, Einkommen oder in der privaten Lebensgestaltung. Eine Verletzung kann jahrelange Anstrengungen plötzlich zunichemachen, die Lebensqualität auch nach Karriereende deutlich mindern und/oder gesundheitliche wie finanzielle Folgeerscheinungen nach sich ziehen. Aus den genannten Aspekten ergeben sich besondere Schutzbedarfe der Athlet*innen, die im aktuellen Fördersystem nicht ausreichend abgedeckt werden.

Staat und Gesellschaft partizipieren zurecht an den Höchstleistungen und Erfolgen der Athlet*innen. Mit der Entscheidung, sie auf dem Weg an die Weltspitze fördernd zu begleiten, muss jedoch die Verpflichtung einhergehen, die Athlet*innen nicht mit den Gefährdungen ihres Hochrisikoberufs allein zu lassen.

Faire Arbeitsbedingungen und damit ein Mindestmaß an sozialer wie materieller Absicherung muss unverhandelbarer Grundpfeiler einer staatlichen Förderstrategie sein. Damit Athlet*innen Höchstleistungen erbringen können, müssen ihre grundlegenden Bedarfe erfüllt und ihre Rechte verwirklicht werden. Dann wird auch die Attraktivität dieser Karrierewege für künftige Generationen erhöht.

2.1 Problemschilderung

Kaderathlet*innen im olympischen, paralympischen und nicht-olympischen Sport können oftmals nicht von ihrem Sport leben, für den sie tausende von Stunden aufbringen. Nur wenige Athlet*innen stehen in professionellen Angestelltenverhältnissen zu Sportanbietern wie etwa Clubs oder üben eine Sportart aus, die gut vermarktet wird bzw. ein hohes Vermarktungspotenzial hat.

Viele gehen einer Beschäftigung außerhalb der Spitzensportkarriere nach oder bilden sich parallel im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung weiter, werden von institutionellen und/oder privaten Förderern unterstützt und/oder haben Sportförderstellen bei staatlichen Institutionen inne, etwa als Sportsoldat*innen bei der Bundeswehr.

In den vergangenen Jahren wurden – u. a. nach Forderungen von Athleten Deutschland (s. [hier](#), [hier](#) und [hier](#)) – vereinzelte Maßnahmen umgesetzt, um die Athlet*innen besser abzusichern: Die Stiftung Deutsche Sporthilfe [bietet](#) bereits in ihrer Basisförderung Versicherungspakete für eine Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Auslandskrankenversicherung an.

Die Bundesregierung [unterstützt](#) Athlet*innen seit 2020 mit Bezuschussungen zu einem Basis-Rentenvertrag in Höhe von 250 € monatlich und führte 2019 eine Förderlinie i. H. v. 7.000.000 € ein, die Athlet*innen über die Stiftung Deutsche Sporthilfe unmittelbar finanziell unterstützt.

Diese bisherigen Fördermaßnahmen reichen für eine zufriedenstellende und vergleichbare Mindestabsicherung der Athlet*innen nicht aus. Das deutsche Fördersystem ist derzeit nur bedingt in der Lage, für alle Athlet*innen adäquate soziale und materielle Absicherung zu gewährleisten. Wesentlich hierfür sind unterschiedliche Konstellationen, die maßgeblichen Einfluss auf die soziale und materielle Absicherung der Athlet*innen haben: Sportförderstellen von Bund und Ländern, Arbeitsverträge insbesondere im Mannschaftssport und Selbstständige.

Insbesondere selbstständige Athlet*innen, also solche, die nicht als Athlet*in angestellt sind oder eine staatliche Sportförderstelle besetzen, sind unzureichend gegen Risiken abgesichert und müssen private Vorkehrungen treffen. Ihre niedrigen Einkommen führen dazu, dass eine solche Privatvorsorge gegen verschiedenartige Risiken wie etwa Alter, Krankheit, Pflege oder Arbeitslosigkeit erschwert wird.

Selbstständige unterfallen außerdem nicht dem Anwendungsbereich der für Arbeitnehmer*innen geltenden Regelungen in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz und im Bereich der Arbeitszeit. Auch andere arbeitnehmerschützende Regelungen v. a. im Bereich des Kündigungsschutzes, des Mutterschutzes oder der betrieblichen Mitbestimmung kommen für sie nicht zur Anwendung.

Nach unserem Kenntnisstand befinden sich über 50 % der ca. 4.000 Kaderathlet*innen in Ausbildung(z. B. als Schüler, Student oder Auszubildende) und 27 % haben eine vergleichsweise gut abgesicherte Sportförderstelle (z. B. bei Bundeswehr, Zoll oder Bundespolizei). 2023 [wurden](#) ca. 1.120 Sportförderstellen in Anspruch genommen, ca. 80 % davon bei der Bundeswehr. Kaderathlet*innen mit anderweitig guter Absicherung, solche, die parallel berufstätig sind oder sich als Athlet*innen in Anstellungsverhältnissen befinden, bewegen sich jeweils im mittleren einstelligen Prozentbereich.

Daten aus 2017 [zeigen](#), dass die Zufriedenheit der Athlet*innen mit dem persönlichen Einkommen deutlich unter dem Bevölkerungsdurchschnitt liegt. Bereits 2009 [sahen](#) 35 % ihre finanzielle Zukunft als nicht abgesichert an. Diese Daten ähneln [neueren Befunden aus 2021](#), bei denen ca. ein Drittel der Athlet*innen verneint, dass ihre Einkommenssituation es ihnen ermöglicht, sich ausreichend auf den Sport zu konzentrieren. Besonders betroffen sind Athlet*innen, die kein Mitglied einer Sportfördergruppe sind und sich noch am Anfang ihrer Karriere befinden.

Im Schnitt [haben](#) Athlet*innen eine 56-Stunden-Woche und wenden 32 Stunden davon für ihren Sport auf (Stand: 2017). Dies entspricht einer 7-Tage-Woche zu je 8 Stunden Arbeit pro Tag ohne Wochenende, einer 5-Tage-Woche mit über 11 Stunden Arbeit pro Tag inklusive Wochenende oder einer 4-Tage-Woche nur für den Sport ohne weitere Aktivitäten wie sonstige Arbeit oder Ausbildung.³

³ In der Vergangenheit wurden punktuell Studien zur sozio-ökonomischen Situation oder der Zufriedenheit der Athlet*innen mit ihren Umfeldbedingungen durchgeführt, die wertvolle Rückschlüsse auf Problemlagen und Handlungsbedarfe lieferten. Dieses Vorgehen [sollte](#) im Rahmen eines „Athletenmonitorings“ verstetigt und in einem Monitoringsystem systematisiert werden, um die Daten aktuell zu halten und Langzeitedaten zur sozio-ökonomischen Situation der Athlet*innen, ihrem Wohlbefinden und ihrer Zufriedenheit zu gewinnen.

Sie verfügen über ein jährliches Durchschnittseinkommen in Höhe von 18.700 € (Stand: 2017). Dabei bestehen signifikante Unterschiede im Einkommen von Athlet*innen, abhängig von Geschlecht und Kaderzugehörigkeit. Im Vergleich zu Daten aus 2009 erfuhren die Athlet*innen keine nennenswerte Einkommenserhöhung.

Das durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen je Arbeitnehmer*in war 2017 fast doppelt so hoch wie das durchschnittliche Jahreseinkommen der Athlet*innen. Kalkulatorisch entspricht dies einem Stundenlohn von 7,41 € und liegt damit unter dem Mindestlohn aus 2017 in Höhe von 8,84 € brutto. Arbeitnehmer, die in Vollzeit 40h/Woche arbeiteten, dürften bei angenommenen 1.700 Arbeitsstunden pro Jahr und Vergütung nach damaligem Mindestlohn etwas mehr als 15.000 € brutto/Jahr verdient haben.

Durch den Ausfall von Wettkämpfen während der COVID-19-Pandemie erlitten Athlet*innen erhebliche Einnahmeverluste, was die finanzielle Situation weiter verschärfte: Im Zuge der Pandemie gingen alle Einkommensformen – mit Ausnahme der Förderung durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe – zurück. Das jährliche Durchschnittseinkommen sank um 15 % auf 15.860 €.

Mit der bestehenden unmittelbaren Athletenförderung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wurden 2023 ca. 1.000 Athlet*innen mit Olympiakaderstatus gefördert, 60 % davon ganzjährig. Die Rentenbezugsschüttung wurde von ca. 630 Athlet*innen in Anspruch genommen, davon 70% ganzjährig und 70% von Athlet*innen mit Perspektivkaderstatus.

Im Vergleich zur Bezahlung von Leistungssportpersonal erfuhr die Athletenförderung des Bundes seit ihrer Einführung im Jahr 2019 kaum nennenswerte Aufwächse. Eine dynamische Anpassung an die hohe Inflation fand in den letzten fünf Jahren nicht statt. Inflationsangepasst gehen mit dem Förderkonzept der Stiftung Deutsche Sporthilfe, das 2019 aktualisiert wurde, im Vergleich zu 2024 somit Kaufkraftverluste in Höhe von rund 16 % einher.

Würden Athlet*innen annahmeweise „nur“ für ihre Sportausübung in Anlehnung an Mindestlohn i. H. v. 12,41 € (Stand 2024) für 32 h/Woche bezahlt werden, müsste dies – als Untergrenze – einer Mindestzahlung von ca. 1.700 € pro Monat (bei angenommenen 4,3 Wochen pro Monat im Durchschnitt) oder etwas mehr als 20.000 € pro Jahr pro Athlet*in gleichkommen.

Dies entspricht ungefähr dem Wert der maximal möglichen Monatsförderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe für das „Top Team“ (ohne Altersvorsorge), das „nur“ 500 Athlet*innen der Weltspitze in Anspruch nehmen können. Für weitere 1.500 Talente sind derzeit im „Top-Team-Future“ maximal 1.000 €/Monat vorgesehen (ohne Altersvorsorge).

Die Daten wären nötig, um einerseits die Wirksamkeit von Interventionen und Maßnahmen im Leistungssportsystem zu überprüfen, Verbesserungen oder Verschlechterungen über die Zeit festzustellen oder Handlungsbedarfe, auch im Bereich der sozialen Absicherung, zu identifizieren. Ähnlich anderer standardisierter Wiederholungsbefragungen wie dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) oder dem Deutschen Freiwilligensurvey (FWS) könnte ein solches Erhebungsinstrument wichtige Screening- und Monitoringfunktionen übernehmen.

Sollen Athlet*innen mindestens so gut bezahlt werden wie Arbeitnehmer*innen, die in Vollzeit nach Mindestlohn vergütet werden, müsste ein Mindestniveau von 2.150 € Förderung pro Monat erreicht werden.

2.2 Exkurs: Internationale Referenzpunkte und ausgewählte Gesetzgebung im Ausland

Fragen zur Ausgestaltung und Optimierung der sozialen und materiellen Absicherung wurden und werden bisher im Spitzensportssystem in Deutschland weder umfassend debattiert noch strategisch angegangen. Auf Drängen von Athleten Deutschland ist im [Feinkonzept](#) zur Spitzensportreform nun immerhin ein Prüfprozess zur materiellen Sicherheit und zur sozialen Absicherung der Athlet*innen hinterlegt (S. 40), den Athleten Deutschland im Rahmen der Umsetzung des Feinkonzepts verantwortet.

International hingegen liegen bereits seit Längerem wichtige Referenzpunkte vor. In anderen Ländern werden auch Wege über staatlich verankerte Athletenförderung und -absicherung beschritten.⁴

Relevante internationale und nationale Rechtsrahmen für die materielle und soziale Absicherung von Kaderathlet*innen in Deutschland sind u. a.⁵

- die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) (Art. 22 – Recht auf soziale Sicherheit und 25 Abs. 1 AEMR – Recht auf soziales Existenzminimum),
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ([UN-Sozialpakt](#)),
- die [ILO-Erklärung über die Grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#),
- die [Europäische Sozialcharta](#) sowie
- die „[Points of Consensus](#)“ im Rahmen des „[Global Dialogue Forum on Decent Work in the World of Sport](#)“ (s. [hier](#) und [hier](#))

Letztere ruft an verschiedenen Stellen Regierungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sowie weitere relevante Stakeholder auf, alle Formen des sozialen Dialogs im Sport zu fördern. Sie führt unter Punkt 4 aus:

“All workers, including athletes, regardless of the type of employment relationship, require, as a minimum, to be protected by the fundamental principles and rights at work. Social dialogue is based on respect for freedom of association and the effective recognition of the right to collective bargaining. [...]”

Einer der ersten europäischen Staaten mit relevanten Regelungen im Hinblick auf die Rechtsstellung von (professionellen) Athlet*innen ist **Spanien**. Im spanischen Arbeitsrecht existierte bereits seit den 80er Jahren ein [königlicher Erlass \(1006/1985\)](#), der bestimmte Schutzvorschriften zugunsten professioneller Athlet*innen verankerte. Seit dem 1. Januar 2023 ist ein [neues Sportgesetz](#) in Kraft getreten, welches die Rechte der Athlet*innen umfassend regelt

⁴ S. [EMPLOYs-](#) und [SOPROS](#)-Forschungsprojektvorhaben, u. a. mit der DSHS Köln, für Ländervergleiche im Themenfeld.

⁵ Flankiert werden diese speziellen Erklärungen durch die auch sportunabhängig anerkannten „[UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)“ aus dem Jahr 2011 sowie die [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) aus dem Jahr 1976, die zuletzt im Jahr 2011 aktualisiert wurden.

(Art. 22 ff.). Enthalten sind unter anderem auch Vorschriften betreffend den Versicherungsschutz von Athlet*innen, die in einem Sportverband organisiert sind (Art. 22 Nr. 2 lit. c).

Am 1. Juli 2023 trat in **Italien** der [Erlass Nr. 36/2021](#) in Kraft, welcher neben anderen Reformen die Einführung der Rechtsfigur des sog. „Sportarbeiters“ zum Gegenstand hat (Art. 25 ff.). Die Art. 25 ff. enthalten zum Teil Spezialvorschriften, die von den allgemeinen Arbeitsgesetzen in Italien abweichende Regelungen treffen.

Als hilfreicher Orientierungspunkt eignen sich auch verschiedene gesetzliche Regelungen in **Frankreich**. So enthält z. B. das Sportgesetz Frankreichs („*Code Du Sport*“) in Gestalt von Art. L221 eine spezielle Statusvorschrift für Berufssportler*innen: Während Art. L221-1 die Vorbildwirkung von Elitesportler*innen und ihre Bedeutung für die Förderung der sportlichen Betätigung der Bevölkerung hervorhebt, enthalten die Art. L221-2 bis L221-8 weitere Sondervorschriften, die Elitesportler*innen für die Zeit während und nach der Karriere bestimmte Unterstützungsleistungen gewähren, um ihnen eine zweite Berufslaufbahn nach der Leistungssportkarriere zu ermöglichen.

Ein Beispiel für einen Staat mit umfassender und differenzierter gesetzlicher Ausgestaltung der sozialen und materiellen Absicherung von Spitzensportler*innen bzw. Berufssportler*innen stellt **Portugal** dar. So hat Portugal per Erlass („[Decreto-Lei n.º 272/2009](#)“ vom 1. Oktober 2009) spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung des Hochleistungssports und insbesondere auch der entsprechenden Athlet*innen ergriffen. Zudem besitzt Portugal mit dem „[Lei n.º 48/2023](#)“ vom 22. August 2023 eine Sonderregelung für die Entschädigung von Berufssportler*innen aufgrund von Schäden infolge von Arbeitsunfällen. Am 19. Januar 2024 verabschiedete Portugal außerdem das „[Lei n.º 13/2024](#)“, das Unterstützungsmaßnahmen für olympische, paralympische, taubstumme Athlet*innen und Hochleistungssportler*innen auch nach Beendigung ihrer Laufbahn vorsieht. Daneben hat Portugal in Gestalt des am 14. Juli 2017 verabschiedeten „[Lei n.º 54/2017](#)“ verschiedene, das allgemeine Sportgesetz („[Lei n.º 1/90](#)“) ergänzende Sondervorschriften erlassen, welche die Rechtsbeziehungen von professionellen Sportler*innen regeln und dabei aufgrund sportspezifischer Anforderungen Ausnahmen von allgemeinen Arbeitsrechtsvorschriften etablieren.

In **Kroatien** enthält das Sportgesetz („*Sports Act*“) Vorschriften betreffend den Versicherungsschutz von Berufssportler*innen. Art. 8 Absatz 2 besagt: „*Ein Sportler [, der gemäß Absatz 1 dieses Artikels beruflich an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt,] ist, wer die sportliche Tätigkeit als Grundberuf ausübt und dem auf dieser Grundlage nach besonderen Vorschriften der Beitrag zur Pflichtversicherung gezahlt wird.*“ Zusätzlich formuliert Art. 75 Absatz 1 zu „*öffentlichen Bedürfnissen im Sport auf Staatsebene*“ den Anspruch des Staates, sich um das Wohlergehen von Spitzensportler*innen zu kümmern. Gem. Art. 8 Abs. 1 des kroatischen Sports Act liegt eine berufsmäßige Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen vor, „*wenn der an solchen sportlichen Wettkämpfen teilnehmende Sportler einen Berufsvertrag oder einen Arbeitsvertrag mit seinem Sportverein abgeschlossen hat oder wenn der Sportler die selbständige sportliche Tätigkeit der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen ausübt.*“

In **Polen** regelt das Gesetz („*Ustawa o sporcie*“) insbesondere den Schutz der Gesundheit von Sportler*innen. Beispielsweise werden die Kosten für die Gesundheitsversorgung von

Sportler*innen aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Art. 38 sieht zudem eine obligatorische Unfallversicherung für jede*n Athlet*in vor, für deren Abschluss der Verein oder Sportverband verantwortlich ist. Bemerkenswerterweise sieht das Gesetz in Art. 36 zudem großzügige Pensionen für Athlet*innen in ihrer Nachaktivenkarriere vor, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen.

Luxemburg hat mit dem „*Loi du 3 août 2005 concernant le sport et portant*“ wohl die derzeit größtzigigsten Regelungen hinsichtlich der Rechtsstellung von (professionellen) Athlet*innen. Mit dem Gesetz bekennt sich der Staat zu seiner Rolle bei der Unterstützung sportlicher Karrieren und der beruflichen Laufbahn von Athlet*innen. Dies äußert sich darin, dass Spitzensportler*innen einen Sonderstatus als „sportif d’élite“ („Spitzensportler“) genießen. Mit diesem Status gehen besondere Unterstützungsmaßnahmen und Vorteile einher. Sofern Spitzensportler*innen in Luxemburg nicht anderweitig versichert sind, übernimmt der Staat auf der Grundlage des sozialen Mindestlohns die Sozialversicherungsbeiträge. Für Spitzensportler*innen, die ihre berufliche Tätigkeit so weit reduzieren, dass ihr Einkommen unter den sozialen Mindestlohn fällt, erstattet der Staat die Sozialabgaben, die auf der Grundlage ihres tatsächlichen Einkommens berechnet werden. Zusätzlich schließt der Staat Versicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen ab, um die Haftpflichtrisiken von Sportorganisationen, Sportfunktionär*innen, lizenzierten Sportler*innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie das individuelle Unfallrisiko abzudecken.

2.3 Potenziale des Sportförderungsgesetzes zur verbesserten Absicherung von Athlet*innen

Grundsätzlich verfügt der Bund über die notwendigen Gesetzgebungskompetenzen, um relevante Gesetzgebungsvorhaben zur Verbesserung der sozialen Absicherung von deutschen Spitzensportler*innen auf den Weg zu bringen.⁶

Konkret steht es dem Bund frei, gezielte Regelungen zur Absicherung der Spitzenathlet*innen im Rahmen eines umfassenderen Sportförderungsgesetzes zu treffen, welches neben Vorschriften zur

⁶ Dem Bund stehen für die hier relevanten Rechtsgebiete, insbesondere das Arbeits-, Sozial- und Vereinsrecht, verschiedene geschriebene Gesetzgebungskompetenzen zu. Dabei handelt es sich insbesondere um die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen i.S.v. Art. 72 Abs. 1 GG aus Nr. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht), Nr. 3 (Vereinsrecht), Nr. 7 (öffentliche Fürsorge), Nr. 12 (Arbeitsrecht).

Im Rahmen von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 muss der Bund nachweisen, dass die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine bundesweite Regelung erfordert, was zur Gewährleistung einer bundesweiten Gleichbehandlung deutscher Spitzenathlet*innen der Fall ist. Neben diesen ausdrücklichen Kompetenzartikeln im Grundgesetz kann der Bund gesetzgeberische Aktivitäten im Bereich des Hochleistungssports inklusive seiner Förderung auf eine allgemeine „ungeschriebene Finanzierungszuständigkeit aus der Natur der Sache und kraft Sachzusammenhangs“ für „wichtige sportrelevante Sachbereiche“ stützen.

[Unterrichtung durch die Bundesregierung, fünfter Sportbericht der Bundesregierung; zustimmend Fahlbusch-Wendler, in: Steiner, Kinderhochleistungssport, S. 33 (35); Hix, Probleme der Normierung einer Sportklausel im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union, S. 135.]

Die Förderung des Leistungs- und Spitzensports inklusive der Leistungs- und Spitzensportler*innen erfolgt (S. 16) nach Darstellung des Bundes zur Verbesserung der gesamtstaatlichen Repräsentation der Bundesrepublik, insbesondere bei Sportgroßereignissen wie den Olympischen und Paralympischen Spielen.⁶ Der Bund führt (S. 18) üblicherweise auch die Verbesserung internationaler Beziehungen durch den Sport als Rechtfertigung für seine Förderung an (vgl. Art. 32 Abs. 1, Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG).

Förderung der Sportinfrastruktur und der Sportverbände auch Vorschriften zur Individualförderung der Spitzenathlet*innen enthält.

Der Bundesgesetzgeber sollte die Potenziale eines Gesetzgebungsvorhabens heben und damit die Chancen erkennen, die dem geplanten Sportfördergesetz als Hebel zur Optimierung der sozialen und materiellen Absicherung von Athlet*innen immanent sind. § 6 zur Förderung von Athlet*innen enthält zumindest eine Öffnung, die die Verbesserung der Absicherungssituation der Athlet*innen ermöglicht. Hierzu heißt es treffenderweise im Erläuterungstext des Referentenentwurfs zu § 6 (S. 35):

Es bedürfe „einer Fördersystematik, die insbesondere die Bereiche soziale Absicherung und Entwicklung von sportlichen Potenzialen sowie ihrer Persönlichkeit in hinreichendem Maße berücksichtigt und weiterentwickelt. Nach einer Überprüfung bestehender Förderinstrumente und Identifizierung von Förderlücken können künftig bestehende Förderinstrumente weiterentwickelt und neue geschaffen werden.“

[...]

Spitzenathletinnen und Spitzenathleten sind in der Regel nicht durch das soziale Sicherungssystem geschützt. Zugleich ist der Spitzensport mit nicht unerheblichen gesundheitlichen Risiken und damit gleichzeitig auch mit Risiken für die Erwerbsfähigkeit verbunden. Die Förderung nach Nummer 4 trägt dieser besonderen Situation Rechnung.

[...]

Eine darüberhinausgehende [über das bestehende Programm zur Altersvorsorge] soziale Absicherung kann Teil der Fördersystematik werden.“

Neben all den langfristigen Strukturreformen hoffen wir, dass die Sorgen und Nöte der Athlet*innen sowie ihrer Trainer*innen verstärkt in den Fokus der sportpolitischen Bemühungen rücken. Sie sind es schließlich, die die zentrale Einheit für die Entfaltung sportlicher Potenziale bilden. Ihnen muss es gut gehen, um Höchstleistungen zu erbringen.

Wer für Deutschland an den Start geht, darf keine existenziellen Nöte haben. Athlet*innen haben ein Recht auf faire Bedingungen bei der Ausübung ihres Sports.⁷

1. Eine angemessene Absicherung ermöglicht es den Athlet*innen, sich auf ihre Karriere im Spitzensport zu konzentrieren, ohne sich existenzielle Sorgen machen zu müssen.

⁷ Im Folgenden wird hierzu der Terminus „faire Arbeitsbedingungen“ für Athlet*innen unabhängig davon verwendet, ob ein Angestelltenverhältnis als Sportler*in besteht. Bei der Zulässigkeit dieser Begriffsverwendung orientieren wir uns an dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales(BMAS), das im Rahmen eines Grundsatzpapiers für plattformvermittelte Arbeit den Anspruch formuliert, dass „auch für Essenslieferanten und andere Erwerbstätige, deren Arbeit über Plattformen vermittelt wird, faire Arbeitsbedingungen und ein angemessener sozialer Schutz gelten müssen - unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger bzw. Freelancer ausgeübt wird.“

In den Dimensionen „fairer Arbeitsbedingungen für Athlet*innen“ dient das Issues Papier für die Diskussion beim ILO „Global Dialogue Forum on Decent Work in the World of Sport“ im Jahr 2020. Demnach wird „Decent Work in the World of Sport“ in die Bereiche „Achtung der Grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“, „Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen“, „Sozialschutz“ sowie „Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen“ unterteilt.

2. Sie kann die Dauer der sportlichen Karriere von Athlet*innen verlängern, indem sie das Risiko eines vorzeitigen Karriereendes aufgrund existenzieller Sorgen während und/oder in der Zeit nach der aktiven Karriere verringert.
3. Ein Absicherungsniveau, das vergleichbar mit anderen Berufsgruppen ist, macht den Leistungssport für talentierte Athlet*innen attraktiver und reduziert Opportunitätskosten für alternative Karriereoptionen. Das schafft Anreize für talentierte Nachwuchssportler*innen, den Weg in den Spitzensport zu wählen und diesen als langfristige Karriereoption zu betrachten.
4. Schlussendlich sind Karrierewege im Spitzensport kein alimentiertes Hobby, sondern ein Berufsfeld mit enormen Risiken, Kosten und Entbehrungen. Spitzensport ist Arbeit, die als solche gewürdigt werden muss. Eine angemessene materielle und soziale Absicherung misst der harten Arbeit und den Leistungen, die hinter Karrierewegen im Spitzensport stehen, einen eigenen Wert bei. Das trägt zur Stärkung des Stellenwerts der Athlet*innen in unserer Gesellschaft und als nationale Repräsentant*innen bei.

Der Erwartungshaltung an die Leistungen und den Risiken der Athlet*innen muss also ein Mindestmaß an finanzieller und sozialer Sicherheit gegenübergestellt werden. Das gilt vor allem für jene Bundeskaderathlet*innen ohne Sportförderstelle, die keine bzw. nur unzureichende Absicherung erfahren.

Damit würden auch Handlungsaufträge aus den vorgenannten ILO Points of Consensus entsprochen, nach denen unter Punkt 30 u. a. festgehalten wird:

"Governments [...] should create an enabling environment to promote decent work in the world of sport, including by [...] enforcing, and where necessary reviewing, existing law and practice and taking steps to ensure access to comprehensive and sustainable social protection coverage for athletes, particularly in relation to workplace injury benefits and maternity protection."

2.4. Verbesserungsvorschläge zur Etablierung einer Mindestsicherung von Athlet*innen

Auf Basis der obigen Ausführungen fordern wir, dass mit dem Kaderstatus individuelle Absicherungsansprüche im Gesetz gegenüber der Sportagentur verankert werden.⁸ Dazu gehören u. a. eine monatliche Mindestförderung, umfassender Versicherungsschutz, Altersvorsorge, Schutzfristen beim Kaderausschluss und Regelungen bei Elternschaft.

Im Folgenden führen wir ausgearbeitete und geprüfte Vorschläge aus, die Absicherungslücken schließen und eine Mindestsicherung für alle Kaderathlet*innen ermöglichen. Den Ausgangspunkt dieser Vorschläge bildet grundsätzlich das bestehende Fördersystem, das als gesetzlicher Anspruch verankert und zugunsten der Athlet*innen erweitert wird.

Die Regelung enthält Ansprüche bzw. Absicherungsmaßnahmen, die an solche angelehnt sind, die sich typischerweise im Rahmen von Beschäftigungs- bzw. Arbeitnehmerverhältnissen finden. Die

⁸ In den weiteren Diskussionen wäre die Eignung der Leistungssportagentur in Form einer öffentlich-rechtlichen Organisation als zentrale Anspruchsgegnerin der Athlet*innen im Vergleich zum BMI zu prüfen. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Agentur eine höhere Eignung aufweist, da sie beispielsweise keinen Kompetenzstreitigkeiten verschiedener Bundesministerien ausgesetzt sein dürfte.

Ansprüche sollen Spitzen-/Nachwuchsathlet*innen jedoch unabhängig von einer Beschäftigten- bzw. Arbeitnehmereigenschaft zustehen und auch die Absicherungsmaßnahmen sollen unterschiedslos für alle Spitzen-/Nachwuchsathlet*innen Wirkung entfalten.

Anders als im bestehenden Fördersystem wird den Athlet*innen hier aber ein einklagbarer Anspruch auf die Basisförderung eingeräumt, dessen einzige Voraussetzungen eine Zugehörigkeit zu einem Bundeskader oder eine Entsendung zu internationalen Wettkämpfen gem. § 2 Abs. 1 S. 3 des Gesetzesentwurfs sind.

Ziel ist, ein gleichbleibendes Mindestmaß an Absicherung gesetzlich und als Anspruch gegenüber der künftigen Agentur zu verankern, unabhängig von der individuellen Förder- oder Anstellungssituation. Ziel ist es, die bedürftige und damit anspruchsberechtigte Gruppe möglichst genau zu definieren und einen effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatz zu ermöglichen. Ziel der Vorschläge ist es nicht, Athlet*innen „überzuversorgen“.

Aus diesem Grund werden im Folgenden auch Einschränkungen wie Einkommenobergrenzen vorgenommen oder Doppelförderung bzw. -absicherung Einhalt geboten. Die Sportagentur kann Mittel bei knappen Haushaltssmitteln für verschiedene Teilgruppen priorisiert einsetzen. Sie kann und sollte die Erfüllung des Leistungsanspruchs auch an Dritte wie die Stiftung Deutsche Sporthilfe delegieren. Somit könnte – bei gleichzeitiger Optimierung der sozialen und materiellen Absicherung der Athlet*innen – eine nahtlose Integration in deren Fördersystematik erreicht werden.

Die Vorschläge berücksichtigen insbesondere das Spannungsverhältnis aus den verschiedenen Grundrechten der unterschiedlichen Akteure, vor allem der Autonomie der Sportverbände und der Grundrechte der Athlet*innen (z. B. Berufsfreiheit, körperliche Unversehrtheit). Hinzu kommen zwingende kompetenzrechtliche, finanzverfassungs- und haushaltsrechtliche Vorgaben des Grundgesetzes. Diese führen dazu, dass die getroffenen Regelungen unter dem Vorbehalt stehen, dass ausreichende Haushaltssmittel bereitgestellt werden.

Wir sind uns darüber bewusst, dass die nachfolgenden Vorschläge haushaltswirksame Forderungen beinhalten. Bei [Ausgaben](#) von Bund- und Ländern von schätzungsweise 650 bis 700 Millionen € pro Jahr im Bereich der Spitzensportförderung gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die angemessene Absicherung von Athlet*innen keine Frage fehlender, sondern vielmehr eine Frage der Priorisierung von Mitteln ist.

2.4.1 Neuen Paragraf § 3 mit zentralen Definitionen einführen

Um dem Missstand des Referentenentwurfs zu begegnen, weitestgehend auf zentrale Begriffsdefinitionen zu verzichten, schlagen wir vor, zumindest die zentralen Begriffe des Gesetzes an zentraler Stelle im Gesetz vor den speziellen athletenbezogenen Regelungen (§ 6) zu definieren (s. ähnliche Ausführungen in Kapitel 5.1 und 5.2). Nach dem Vorbild ausländischer Regelungen wie z. B. dem französischen *Code Du Sport* erscheint eine Definition der generell förderungsfähigen Athlet*innen möglich und zweckmäßig.

Gesetzesentwurf [12.08.2024]	Vorschlag von Athleten Deutschland
[fehlend]	<p><u>§ 3 Definitionen</u></p> <p>„Spitzenathletinnen und -athleten i. S. dieses Gesetzes sind Sportlerinnen und Sportler, die eine auf Dauer ausgerichtete sportliche Tätigkeit ausüben, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient, und deren bereits erzielte sportliche Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei zukünftigen Wettkämpfen des olympischen, paralympischen und deaflympischen sowie nicht-olympischen und nicht-paralympischen Sports dem jeweiligen höchsten nationalen oder internationalen Leistungsstandard oder -niveau entsprechen.“</p> <p>Nachwuchsathletinnen und -athleten i. S. dieses Gesetzes sind Sportlerinnen und Sportler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren bereits erzielte sportliche Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei zukünftigen Wettkämpfen dem jeweiligen höchsten nationalen oder internationalen Leistungsstandard oder -niveau in ihrer jeweiligen Altersklasse entsprechen.“</p>

Die Definitionen des neu zu fassenden § 3 orientieren sich zunächst an dem in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Berufsbegriff des Art. 12 Abs. 1 GG. Die unter anderem vom Bundesverfassungsgericht vertretene weite Begriffsauslegung erfordert lediglich eine auf gewisse Dauer angelegte und nicht nur vorübergehende Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.⁹

Zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach dazu geeignet ist, unabhängig davon, welche Zielsetzung der Grundrechtsträger mit der Tätigkeit verbindet.¹⁰ Erforderlich ist somit nur die grundsätzliche Eignung der Tätigkeit zur Sicherung der Lebensgrundlage. Der/die Athlet*in muss nicht tatsächlich erfolgreich genug sein, um notwendige Einnahmen zu erzielen.¹¹ Art. 12 Abs. 1 GG schützt auch denjenigen/diejenige Athlet*in, der/die neben dem Leistungssport noch eine (gleichwertige) Nebentätigkeit ausübt.¹²

Um eine angemessene Eingrenzung und Berücksichtigung sportlicher Besonderheiten und der dem Bund nur für den Leistungssport zustehenden Gesetzgebungskompetenz zu gewährleisten, ist eine

⁹ BVerfGE 7, 377 (397) – Apotheken; 54, 301 (313) – Buchführungsprivileg; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12, Rn. 6 ff.; Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 34.

¹⁰ Mann, in: Sachs, GG, Art. 12, Rn. 48.

¹¹ Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 37 f.

¹² von Münch, in: Lorenzmeier/Folz(Hrsg.), FS Vedder, S. 928(942).

leistungsbezogene Qualifikation der förderungsfähigen Athlet*innen erforderlich und gerechtfertigt.

Hierbei orientieren wir uns insbesondere an der im Rahmen der MINEPS-V-Konferenz verabschiedeten Berliner Erklärung aus 2013, die in ihrem Glossar einen definitorischen Annäherungsversuch an den Leistungssportbegriff unternimmt. Dort heißt es:

„Leistungssport (auch Hochleistungssport genannt) wird als strukturierter Wettkampfsport verstanden, der ein spezielles Training und bestimmte Mittel erfordert, um internationalen Leistungsstandards zu entsprechen.“

Vor diesem Hintergrund lässt sich darauf abstellen, ob bereits erbrachte Leistungen die Prognose rechtfertigen, dass die in Betracht kommenden Sportler*innen den jeweils anerkannten höchsten nationalen bzw. internationalen Leistungsstandards im organisierten Sport genügen.

Für Nachwuchsathlet*innen empfehlen wir eine Anpassung an die für ihre jeweilige Altersklasse aufgestellten Leistungsanforderungen. Dadurch lässt sich eine ggf. notwendige Differenzierung zwischen Nachwuchs- und Spaltenathlet*innen vornehmen. Möglich bleibt es, dass Nachwuchsathlet*innen bereits die für volljährige Spitzensportler*innen bestehenden Leistungsstandards erfüllen.

2.4.2 Paragraf zur Förderung von Athlet*innen (§ 6) überarbeiten

In seiner aktuellen Form stützt sich § 6 auf vage Ermessensvorschriften, ohne zu konkretisieren, um welche Art von Förderung oder welche Art von Absicherungsmöglichkeiten es sich handelt. Dabei bestehen Widersprüche, an welche Teilgruppe der Athlet*innen sich die Fördermöglichkeiten richtet (s. Kapitel 5.2). Ohne nähere Regelungen im Gesetz drohen Zerfaserung und Inkohärenzen auf nachgeordneter Ebene. Unklar bleibt auch, wer möglicher Anspruchsgegner der Athlet*innen ist, an wen sich Athlet*innen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Förderung also konkret und in welcher Form wenden müssten. Wir schlagen vor, § 6 wie folgt zu ändern:

Gesetzesentwurf [12.08.2024]	Vorschlag von Athleten Deutschland
(1) Erfolg- und potenzialreiche Spaltenathletinnen und Spaltenathleten können während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um 1. ihren Lebensunterhalt zu sichern, 2. eine Berufsausbildung oder -qualifikation zu ermöglichen,	(1) Spaltenathleten und sowie Nachwuchsathleten ¹³ , die einem Bundeskader angehören oder durch einen nationalen Spaltenverband zu internationalen Wettkämpfen gem. § 2 Abs. 1 S. 3 entsendet werden, haben gegenüber der Sportagentur für die Dauer von mindestens 24 Monaten beginnend mit der Aufnahme in den Bundeskader oder der Entsendung Anspruch auf eine Basisförderung, die die folgenden Leistungen beinhaltet: a) Übernahme der Kosten für eine Unfallversicherung, die den Spalten- oder Nachwuchsathleten einschließt;

¹³ Aus Gründen der besseren Leserlichkeit wird im folgenden Regelungsvorschlag lediglich das generische Maskulinum genutzt.

<p>3. sie sozial abzusichern, insbesondere zum Aufbau einer Altersvorsorge.</p> <p>(2) Besonders erfolg- und potenzialreiche Spitzensportlerinnen und Spitzensportler können zudem im Einzelfall während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um individuelle sportfachliche und sonstige Förderbedarfe zu decken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) Übernahme der Kosten für eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die den Spitzen- oder Nachwuchssportlern einschließt; c) Übernahme der Kosten für eine Haftpflichtversicherung, die den Spitzen- oder Nachwuchssportlern einschließt; d) Übernahme der Kosten einer Rechtsschutzversicherung, die den Spitzen- oder Nachwuchssportlern einschließt¹⁴; e) Übernahme der Kosten einer Inlands- und Auslandskrankenversicherung, die den Spitzen- oder Nachwuchssportlern einschließt. f) Jeder Spitzensportler erhält eine monatliche Förderung i. H. v. mindestens EUR [XXX].¹⁵ g) Jeder Nachwuchssportler erhält eine monatliche Förderung i. H. v. mindestens EUR [XXX] h) Jeder Spitzensportler erhält eine zweckgebundene monatliche Zahlung i. H. v. EUR [XXX] zur Errichtung und Unterhaltung einer Altersvorsorge. i) Jeder Nachwuchssportler erhält eine zweckgebundene monatliche Zahlung i. H. v. EUR [XXX] zur Errichtung und Unterhaltung einer Altersvorsorge. <p>Ein Anspruch nach S. 1 Buchstaben a) bis e) besteht nicht, soweit ein Dritter bereits zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet ist.</p> <p>Die Sportagentur kann den Anspruch nach S. 1 auch dadurch erfüllen, dass sie einer juristischen Personen des privaten Rechts außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung mit deren Einverständnis die zur Erfüllung des Anspruchs nach vorstehendem S. 1 erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellt, wenn und soweit sie die Erfüllung des Anspruchs übernimmt, sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe bietet und die Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse liegt.</p>
--	--

¹⁴ Die Erfahrungen unserer Fallbetreuung zeigen, dass Rechtsschutzversicherungen für Athlet*innen insbesondere auch Sportstreitigkeiten abdecken sollten.

¹⁵ Die jeweiligen Mindestsummen bei f) – i) sollten entsprechend festgelegt und im Normtext ergänzt werden. S. Kapitel 2.2 zu Hochrechnungen für Förderbedarfe der Athlet*innen bei Bezahlung nach Mindestlohn.

	<p>Die Höhe der Beträge gemäß S. 1 Buchstaben f) bis i) kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden.</p> <p>Der Anspruch nach S. 1 besteht nicht, wenn der Spitzensportler oder Nachwuchssportler in den vergangenen 12 Monaten vor dem jeweiligen Förderzeitraum Einkünfte erzielt hat, die nach Abzug von Wettkampfprämien und von etwaigen Kosten für Trainerpersonal, medizinischem Personal, Ausrüstung und Reisen, soweit diese Kosten jeweils durch die professionelle Sportausübung bedingt sind, insgesamt über EUR 72.000 liegen. Der Anspruch besteht insoweit nicht, wie der Spitzensportler oder der Nachwuchssportler bereits gleichartige und gleichwertige Förderleistungen nach S. 1 aufgrund einer staatlichen Sportförderstelle erhält.</p> <p>(2) Im Falle einer Schwangerschaft besteht der Anspruch auf Basisförderung gem. Abs. 1 jedenfalls für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Entbindung uneingeschränkt fort. Für die Teilnahme am Training, an Wettkämpfen, an Pressterminen sowie an sonstigen Maßnahmen gelten die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (vgl. §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG) entsprechend. Schwangeren darf während der Schwangerschaft der Bundeskaderstatus nicht entzogen werden. Dies gilt bis zum Ende der Schutzfrist entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.</p> <p>(3) Spitzensportler und Nachwuchssportler können ungeachtet des Abs. 1 besondere Förderleistungen der Sportagentur beantragen, soweit diese geeignet sind, deren Leistungsniveau dahingehend zu verbessern oder zu erhalten, dass internationale Leistungsstandards erfüllt werden.</p> <p>Als besondere Förderleistungen kommen in Betracht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen und Sachleistungen zur Deckung individueller sportfachlicher Bedarfe; b) Maßnahmen, um eine Berufsausbildung oder -qualifikation während oder im unmittelbaren Anschluss an den Spitzensport zu ermöglichen oder zu fördern; c) Maßnahmen, die zur Verbesserung der sozialen Absicherung eines Spitzensportlers bzw. Nachwuchssportlers beitragen.
--	---

	<p><i>Über die Frage, ob und in welchem Umfang einem Spitzen- oder Nachwuchsathleten besondere Förderleistungen im Sinne des vorstehenden S. 2 gewährt werden, entscheidet die Sportagentur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags des jeweiligen Spitzen- oder Nachwuchsathleten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sportlichen Perspektive des jeweiligen Spitzen- oder Nachwuchsathleten.</i></p> <p><i>Die Sportagentur kann diesen Anspruch auch dadurch erfüllen, dass sie einer juristischen Person des privaten Rechts außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung mit deren Einverständnis die zur Erfüllung dieses Anspruchs erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellt, wenn und soweit sie die Erfüllung des Anspruchs übernimmt, sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe bietet und die Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse liegt</i></p> <p>(4) <i>Im Fall von Mittelknappheit kann die Sportagentur bei der Frage, ob und in welchem Umfang Förderleistungen nach vorstehenden Abs. 1 bis 3 gewährt werden, Athleten aus olympischen oder paralympischen Sportarten/Disziplinen vorrangig berücksichtigen.</i></p> <p>(5) <i>Ein Anspruch auf Förderung nach diesem § 5 besteht nicht im Fall einer schweren Verfehlung des Spitzen- oder Nachwuchsathleten. Die Sportagentur gibt dem Spitzen- oder Nachwuchsathleten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie eine Förderung aufgrund einer schweren Verfehlung ablehnt oder beendet.</i></p> <p>(6) <i>Gegen den Bescheid der Agentur kann der Spitzen- bzw. Nachwuchsathlet binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch bei der [XXX]¹⁶ der Agentur einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Agentur einzulegen.</i></p>
--	---

Erläuterungen zu Abs. 1:

An dieser Stelle geht es vor allem um die Absicherung im Sinne einer Grundsicherung. Die verschiedenen Komponenten der sozialen Absicherung, die Abs. 1 S. 1 Buchstaben a) – i) aufgeführt

¹⁶ Die konkrete Widerspruchsstelle ist zu ergänzen, s. hierzu auch die Erläuterungen zu Abs. 6.

werden, sind für die Spitzen- und Nachwuchsathlet*innen als Mindestgrundlage zwingend erforderlich, damit sie in der Lage sind, Höchstleistungen zu erzielen.

Die Regelung orientiert sich an dem bestehenden Modell der Basisförderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe. Ein Anspruch besteht nicht, wenn der/die Athlet*in zu einer ausreichenden wirtschaftlichen Absicherung selbst in der Lage ist (Abs. 1 S. 3).

Analog zur neuen und durch die Finanzbehörden gebilligten Praxis der Stiftung Deutsche Sporthilfe halten wir es für gerechtfertigt, als Maßstab Einkünfte anzusetzen, die – nach Abzug von Wettkampfprämien und etwaiger Kosten für die Beschäftigung von Trainerpersonal, medizinischem Personal, Ausrüstung und Reisen, jeweils soweit durch die professionelle Sportausübung bedingt – in den vergangenen 12 Monaten vor dem jeweiligen Förderzeitraum insgesamt EUR 72.000 überschreiten.

Spitzen- und Nachwuchsathlet*innen haben grundsätzlich einen identischen Anspruch auf die Basisförderung. Unterschiede bestehen lediglich bei der Höhe der monatlichen Förderzahlung und bei der Höhe der Zahlung zur Errichtung und Unterhaltung einer Altersvorsorge. Diese Ungleichbehandlung halten wir aufgrund des Umstands, dass die Spitzenathlet*innen typischerweise höhere Lebenshaltungskosten haben und altersbedingt „rentennäher“ sind, für gerechtfertigt.

Der Förderzeitraum und die Zusage der Gewährung der Basisförderung müssten mittels Bescheid durch die Agentur festgelegt werden. Hierbei sollte der Förderzeitraum mindestens 24 Monate betragen. Eine solche Förderdauer von 24 Monaten besteht z. B. gem. § 147 Abs. 2 SGB III auch beim Arbeitslosengeld, ist dem deutschen Sozialrecht also nicht wesensfremd. Auch gewähren verschiedene Sportgesetze europäischer Staaten (z. B. Portugal, Polen, Frankreich) ihren Spitzenathlet*innen Unterstützungsleistungen über einen Mindestzeitraum.

Wird ein neuer Bescheid erlassen, der nach Ablauf des Förderzeitraums die Anschlussförderung festlegt, müsste dann erneut geprüft werden, ob auch mit Blick auf die Beitragsbemessungsgrenze weiterhin ein Anspruch besteht.

Durch Abs. 1 S. 3 wird klargestellt, dass entsprechende Förderleistungen nach Abs. 1 S. 1 Buchstaben a) bis e) nicht doppelt verlangt werden können, da es sich um eine Basisförderung zur Deckung eines Mindestbedarfs handelt.

Abs. 1 S. 4 stellt klar, dass die Sportagentur nach dem Gesetzesentwurf nicht verpflichtet ist, den Anspruch nach § 6 Abs. 1 selbst zu erfüllen. Stattdessen kann sie nach den allgemeinen Grundsätzen zur Beleihung – angelehnt an die haushaltsrechtliche Sondervorschrift zur Beleihung juristischer Personen des Privatrechts in § 44 Abs. 4 BHO – auch weiteren privaten Akteuren wie der Stiftung Deutsche Sporthilfe die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, damit diese Akteure den Anspruch gegenüber den Athlet*innen ganz oder teilweise erfüllen.

Einschränkend ist zu fordern, dass der beliebte private Akteur die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung bietet (z. B. ausreichende personelle Ausstattung usw.) und die Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse liegt. Das ist dann z. B. nicht der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass die Bundesverwaltung die Mittelvergabe

selbst effektiver und effizienter gestalten könnte. Die Sportagentur bleibt aber auch in diesem Fall der einzige Anspruchsgegner der Athlet*innen, d. h. er kann die Athlet*innen zur Durchsetzung ihres Förderanspruchs nicht an die Spitzerverbände oder die Sporthilfe verweisen.

Erläuterungen zu Abs. 2:

Da Sportler*innen i. d. R. keine Beschäftigten bzw. Arbeitnehmer*innen der Agentur oder ihrer Bundesverbände sein werden, ist für sie ggfs. kein ausreichender Schutz gewährleistet. Für den Fall einer Schwangerschaft sollte über den gesamten Zeitraum weiterhin die Basisförderung ungemindert fortgelten. Grundsätzlich wäre dies angesichts der vorgesehenen Laufzeit gem. Abs. 1 ggfs. ohnehin der Fall. Der Abs. 2 hätte in diesen Fällen nur klarstellenden Charakter.

Weiterhin sollte der Bundeskaderstatus während dieses Zeitraumes seitens der Bundesverbände nicht entzogen werden können. Die Unterstützungsleistungen, die mit dem Kaderstatus einhergehen, dürften dann nach Bedarf weiterhin in Anspruch genommen werden.

Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Eingriff in die Verbandsautonomie. Dieser dürfte jedoch gerechtfertigt sein, da es sich um einen absehbaren Zeitraum handelt und die Schutzbedürftigkeit der Rechte der Mutter aus Art. 6 Abs. 4 GG überwiegen dürfte. Zu diskutieren wäre die Wiedereinführung eines Sonderkaderstatus, z. B. für schwangere Athletinnen oder verletzte Athlet*innen, der in diesen Ausnahmekonstellationen das Kaderkontingent von Verbänden nicht belasten würde.

Erläuterungen zu Abs. 3:

Die Ermessensvorschrift des § 6 Abs. 3 dient dem Zweck, der Agentur die notwendige Flexibilität zu verschaffen, um im Einzelfall besondere Förderbedarfe einzelner gem. § 3 generell förderungsfähiger Spitzens- und Nachwuchsathlet*innen zu decken, die von § 6 Abs. 1 nicht erfasst werden, weil sie typischerweise bei abstrakt-genereller Betrachtung für Spitzens- und Nachwuchsathlet*innen nicht in gleicher Weise wie die Absicherungselemente des Abs. 1 für die Karriere des/der Athlet*in erforderlich sind.

Nach Abs. 3 S. 1 muss der/die Spitzens- und Nachwuchsathlet*in entsprechende zusätzliche Leistungen bei der Agentur beantragen. Er/Sie trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die besonderen Förderungsleistungen zumindest dazu beitragen, dass seine/ihre Leistung internationalen Leistungsstandards entspricht, wobei hier, orientiert an der verfassungsrechtlichen Definition des Begriffs der „Geeignetheit“, lediglich verlangt wird, dass die Maßnahmen das Erreichen bzw. Erhalten internationaler Leistungsstandards zumindest fördern. Dies ist dann nicht der Fall, wenn aufgrund belastbarer sportfachlicher Erkenntnisse eine Förderung bereits von vornherein ausgeschlossen ist.

Abs. 3 S. 2 lit. a) knüpft an § 6 Abs. 2 des Referentenentwurfs an, ist allerdings auf sportfachliche Förderbedarfe begrenzt. Die Vorschrift verwendet den Begriff Maßnahme (z. B. bestimmte Dienstleistungen wie die Ermöglichung der Teilnahme an einem nicht bereits vom zuständigen Verband angebotenen Trainingslager) oder Sachleistungen. Eine Sachleistung kann z. B. die

vorübergehende Überlassung oder Schenkung besonderer Hilfsmittel wie individualisierte Prothesen für Spitzensportler*innen mit Behinderungen sein.

Abs. 3 S. 2 lit. b) soll unterstützende Leistungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit des Spitzensports mit einer weiteren beruflichen Laufbahn ermöglichen. Eine Förderung soll dabei eingrenzend in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Leistungssportkarriere stehen. Die Förderung kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Eine mittelbare Förderung wäre beispielsweise die Anhebung bestimmter Höchstaltersgrenzen für Beamte*innen oder die Herabsetzung von Numerus-Clausus-Anforderungen für bestimmte Studiengänge. So kann berücksichtigt werden, dass Leistungssportler*innen während der sportlichen Karriere weniger Zeit in eine parallele berufliche Ausbildung investieren können und typischerweise erst später in diesem zweiten Beruf Fuß fassen können.

Auf der Grundlage von Abs. 3 S. 2 lit. c) können ergänzende Elemente der sozialen Absicherung beantragt werden, die über § 6 Abs. 1 noch nicht erfasst sind.

Abs. 3 S. 3 dient dazu, innerhalb einer im Hinblick auf eine effektive und flexible sportliche Planung angemessenen Frist eine erste Entscheidung der Agentur über beantragte besondere Förderleistungen zu erhalten. Die Agentur – nach aktuellem Stand als Bundesstiftung des öffentlichen Rechts geplant – unterliegt als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung grundsätzlich den allgemeinen Vorschriften des Bundeshaushaltsgesetzes (§ 105 Abs. 1 BHO) sowie des Verwaltungsrechts und damit insbesondere § 40 VwVfG.¹⁷

Sie hat ihr Ermessen daher entsprechend dem Zweck des § 6 Abs. 3 S. 1 auszuüben und weitere Ermessensgrenzen wie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sportlichen Erfolgs des/der antragsstellenden Athlet*innen dient daher der Konkretisierung und Klarstellung, dass sich die Ermessensausübung maßgeblich an dem Zweck des Abs. 3 S. 1 orientiert, Bedarfsgengänge eines/r generell förderungsfähigen Athlet*in zu beheben, damit der/die Athlet*in weiterhin entsprechende Spitztleistungen erbringen kann. Die Agentur wäre aber aufgrund von § 40 VwVfG ohnehin gesetzlich verpflichtet, entsprechende Faktoren im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Abs. 3 S. 4 stellt klar, dass die Sportagentur nach dem Gesetzesentwurf nicht verpflichtet ist, den Anspruch nach § 6 Abs. 3 selbst zu erfüllen. Stattdessen kann sie nach den allgemeinen Grundsätzen zur Beleihung – angelehnt an die haushaltrechtliche Sondervorschrift zur Beleihung juristischer Personen des Privatrechts in § 44 Abs. 4 BHO – auch weiteren privaten Akteuren wie der Stiftung Deutsche Sporthilfe die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, damit diese Akteure den Anspruch gegenüber den Athlet*innen ganz oder teilweise erfüllen.

¹⁷ Vgl. zur grundsätzlichen (entsprechenden) Anwendbarkeit der BHO, Lewinski/Burbat, BHO, § 105, Rn. 3; vgl. zur grundsätzlichen Bindung von Stiftungen des öffentlichen Rechts an allgemeine und besondere Vorschriften des Verwaltungsrechts Hüttemann/Rawert, in: Staudinger, BGB, Stand 26.04.2022, Vorbemerkungen §§ 80-88, Rn. 415.

Erläuterungen zu Abs. 4:

Abs. 4 greift Ziffer 4.1 Abs. 3 der Rahmenrichtlinien(B.) des [Leistungssportprogramms des BMI](#) aus dem Jahr 2005 auf. Damit spiegelt die Kollisionsnorm die besondere Strahlkraft und die besondere Bedeutung der olympischen und paralympischen Spielen für die gesamtstaatliche Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland wider. Für den Fall begrenzter Mittel, die eine Auswahlentscheidung erfordern, ist daher olympischen und paralympischen Athlet*innen Vorrang einzuräumen.

Erläuterungen zu Abs. 5:

In Gestalt von Abs. 5 lässt sich eine transparente und faire Regelung treffen, um einer willkürlichen Versagung oder Entziehung der Förderung vorzubeugen. Hier lässt sich an bereits bestehende Regelungen anknüpfen, die es zu konkretisieren gilt.

Erläuterungen zu Abs. 6:

Das bisherige Widerspruchsverfahren orientiert sich an allgemeinen verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren. Adressat eines Widerspruchs wäre die Geschäftsstelle der Agentur oder eine zu schaffende Abteilung für Themen der Athlet*innen innerhalb der Agentur. Die Erweiterungsfähigkeit im Hinblick auf weitere typische Streitigkeiten hin zu einer allgemeinen Clearingstelle ist zu prüfen.

Die konkrete Ausgestaltung hängt davon ab, welche weitere Beschwerde- und Rechtsschutzmechanismen im Gesetz verankert werden. Alternativ oder zusätzlich zum Widerspruchsverfahren kann der Anschluss an eine allgemeine Clearingstelle hergestellt werden, die auch für andere Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Gesetz angerufen werden könnte (s. Kapitel 5.6).

3. Eigenständige Athletenvertretung in der Agentur sicherstellen (§§ 20, 22)

Der Referentenentwurf sieht in § 13 Abs. 1 vor, dass die Sportagentur in Gestalt einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird, die nach § 19 Abs. 1 drei Organe haben soll: Stiftungsrat, Vorstand und Sportfachbeirat. Eine Vertretung der Athlet*innen in diesen Organen ist nur insoweit vorgesehen, als der DOSB eines der von ihm zu nominierenden Mitglieder des Stiftungsrats und des Sportfachbeirats als Vertretung der Athlet*innen entsenden muss.

3.1 Problembeschreibung

Der bisherige Entwurf würde nur zu einer sehr begrenzten Einflussmöglichkeit der Athlet*innen oder ihrer Vertreter*innen führen. Dabei beinhalten faire Arbeitsbedingungen das Recht, bei der Gestaltung dieser Bedingungen mitentscheiden zu können.

Die vorgenannten ILO Points of Consensus führen abermals unter Punkt 5 aus:

„Free, independent, strong and representative employers' and workers' organizations, together with trust, commitment and respect by the governments for the autonomy of the social partners are key conditions for effective social dialogue in sport.“

Wenn die Trainer*innen und die Athlet*innen so wichtig sind, wie die Spitzen der deutschen Sportpolitik regelmäßig bekennen, dann müsste auch ihre eigenständige, unabhängige und professionelle Vertretung in den sportpolitischen Arenen und Gremien eine Selbstverständlichkeit sein.

Wir sind überzeugt, dass die Mitbestimmung durch unabhängige Vertretungsorganisationen die Qualität von Entscheidungen und deren Akzeptanz erhöhen. Im Aushandlungsprozess zur Spitzensportreform konnte Athleten Deutschland vielfach – auch unter vehementem Einsatz – Akzente setzen und Themen auf die Agenda bringen, die ohne unser Zutun von anderen in dieser Form nicht adressiert worden wären.

Unser Eindruck ist, dass die Notwendigkeit und der Mehrwert unabhängiger und professioneller Vertretung bei den Beteiligten im bisherigen Prozess allgemein anerkannt sind. Diese Bewertung sollte demzufolge auch konsequent bei Entscheidungsprozessen, etwa zur Besetzung von Aufsichtsgremien, zum Tragen kommen.

Die vorgesehene Ausgestaltung der Aufsichtsgremien der Leistungssportagentur spiegelt diese Erkenntnis nicht wider. Die Agentur wird perspektivisch der entscheidende Akteur im Spitzensportsystem sein und weitreichende Entscheidungen treffen, die die Lebensrealität von Athlet*innen und Trainer*innen betreffen. Die eigenständige Vertretung beider Gruppen in diesen Aufsichtsgremien kann durch den aktuellen Entwurf zum Sportfördergesetz verhindert werden.

Im Referentenentwurf zum Sportfördergesetz wird dem DOSB ein Entsendungsrecht für die Vertretung der im Sportsystem relevanten Akteure zugestanden. Mit diesem Entsendungsrecht des DOSB geht eine Kontroll- und damit eine Steuerungsmöglichkeit des DOSB über die Plätze in den Aufsichtsgremien der Agentur einher, die aus den Reihen der Zivilgesellschaft entstammen.

Im DOSB finden die Verbände und ihre legitimen Anliegen eine starke Dachorganisation, die ihre Interessen gegenüber Dritten vertritt. Unkritisch ist daher, dass der DOSB eine herausgehobene

Rolle bei der Zuteilung der verfügbaren Stimmkontingente der Zivilgesellschaft in den Aufsichtsgremien der Agentur einnimmt.

Nicht nachvollziehbar hingegen ist, dass der Gesetzgeber dem DOSB die alleinige Kontrolle über das zivilgesellschaftliche Stimmkontingent einräumen will, nämlich auch für Institutionen, die gar nicht Teil der Mitgliedschaft des DOSB sind.

Der aktuelle Gesetzesvorschlag birgt also das Risiko, dass Akteure, die wichtige Funktionen im Spitzensportsystem übernehmen oder relevante Anspruchsgruppen vertreten, aber nicht der Mitgliedschaft des DOSB zuzuordnen sind, von Repräsentationsmöglichkeiten in der Agentur ausgeschlossen werden. Zu diesen zählen nicht nur Vertretungsorganisationen wie Athleten Deutschland oder der Berufsverband der Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport (BVTDS), sondern zum Beispiel auch die Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Für den Gesetzgeber besteht aus rechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, dem DOSB dieses alleinige Kontrollrecht über die Besetzung der zivilgesellschaftlichen Aufsicht über die Agentur einzuräumen.

Wenngleich der DOSB durch sein Auftreten suggeriert, „den Sport“ zu vertreten, besteht ein Alleinvertretungsrecht für die Netzwerkakteure des Spitzensportsystems tatsächlich nicht. Sogar der DOSB selbst sieht keinen Alleinvertretungsanspruch für den deutschen Sport für sich in der eigenen Satzung vor.¹⁸

Die derzeit vorgesehene Aufteilung der Aufsichtsstrukturen geht auf einen intransparenten und anscheinend machtpolitischen Einigungsprozess im letzten Frühherbst zurück. Dieser wurde ohne die damit befasste AG 4 des Reformprozesses der Bund-Länder-Sport-AG durchgeführt.

Eine Auseinandersetzung zur zentralen Frage nach der Repräsentation von Athlet*innen in der Sportagentur fand im Vorfeld nicht statt. Athleten Deutschland oder andere Athletenvertreter*innen waren weder in Diskussionen noch in Entscheidungen hierzu eingebunden

¹⁸ Aus der Formulierung in § 2 Abs. 1 DOSB-Satzung, dem DOSB obliege es, „den deutschen Sport [...] in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber Gesellschaft, Staat sowie anderen zentralen Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland zu vertreten“ könnte der DOSB auch für seine Rolle in der Sportagentur den Schluss ziehen, dass es seine (alleinige) Zuständigkeit sei, die Vertretung des „deutschen Sport[s]“ zu übernehmen.

Selbst wenn es eine solche interne Regelung gäbe, könnte diese die Sportagentur nicht binden, sondern allenfalls direkte Mitglieder und solche, die mittels Doppel- oder Mehrfachverweisung sowie aufgrund vertraglicher Bindung an die Regelwerke des DOSB gebunden sind. Ferner könnte selbst dann, wenn eine Satzungsregelung des DOSB bestehen würde, die eine ausschließliche Vertretungsberechtigung des DOSB vorsieht, diese als interne Regelung die Sportagentur nicht binden.

Dass eine Bindung der gesamten (Bundeskader-)Athlet*innen in Deutschland durch Doppel- oder Mehrfachverweisungen in Satzungen ihrer Vereine oder durch vertragliche Bindung an die Regelwerke des DOSB lückenlos und rechtlich wirksam erfolgt ist, ist eher unwahrscheinlich.

§ 2 Abs. 1 DOSB-Satzung sieht nach dem Wortlaut – im Gegensatz zu der in § 2 Abs. 2 DOSB-Satzung ausdrücklich angeordneten ausschließlichen Zuständigkeit – jedoch keine ausschließliche Vertretungskompetenz für „den deutschen Sport“ vor. Weiterhin ist dieser Begriff nicht näher bestimmt bzw. wird nicht definiert, sodass eine Eingrenzung einer beabsichtigten Zuständigkeit sich schwierig gestalten würde. Insbesondere der direkte Vergleich zu § 2 Abs. 2 DOSB-Satzung spricht dafür, dass eine ausschließliche Vertretungskompetenz des DOSB für „den deutschen Sport“ auch nicht beabsichtigt war.

oder angefragt. Wir wollen nicht, dass Vereinbarungen über die Köpfe derjenigen hinweg getroffen werden, die wir vertreten.¹⁹

Obwohl wir seit September 2023 bei den Verantwortlichen auf die Problematik hinweisen, belässt es der Referentenentwurf auch in zweiter Version dabei, dem DOSB das Recht einzuräumen, über die Besetzung der Athletenvertretung zu bestimmen. Damit würde der Dachverband entscheiden, welche Instanz zur Vertretung von Athleteninteressen geeignet ist.

Konkrete Verfahrensweisen zur Besetzung des DOSB-Stimmkontingents sind unklar und nicht näher geregelt. Anzunehmen ist, dass der DOSB seine interne Athletenkommission mit der Frage nach der Vertretung befassen wird.

3.2 Exkurs: Strukturdefizite des Athletenkommissionsmodells

Wir erachten die Athletenkommission im DOSB aufgrund ihrer Strukturdefizite²⁰ als ungeeignet, die Interessen von Athlet*innen gegenüber Dritten sportartenübergreifend und auf Bundesebene zu vertreten oder darüber zu befinden, wer diese Vertretungsaufgaben wahrnehmen soll.

Eine solche Aufgabe legt auch die Satzung des DOSB nicht fest. Vielmehr gibt diese in Bezug auf die interne Athletenkommission lediglich vor, dass dieser die Interessenwahrnehmung der Athlet*innen innerhalb des DOSB obliegt. In Bezug auf die Interessenvertretung der Athlet*innen außerhalb des DOSB trifft sie dagegen keine Aussage. Eine Bindungswirkung gegenüber der Sportagentur könnte die DOSB-Satzung als internes Regelwerk jedoch auch nicht entfalten.²¹

Interne und ehrenamtliche Kommissionen sind innerhalb der Strukturen der Verbände angesiedelt. Dies kann wirksame Athletenvertretung beeinträchtigen, wenn institutionelle Verbandsinteressen nicht deckungsgleich mit Athleteninteressen sind und die interne Athletenvertretung nicht mit robusten Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechten ausgestattet ist.

Als Dachverband ist der DOSB nachvollziehbar seinen unmittelbaren Mitgliedsorganisationen verpflichtet, steht jedoch in großer Distanz zu Athlet*innen über seine unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedsorganisationen.

Dies drückte sich exemplarisch in der kommunikativen und inhaltlichen Schwerpunktsetzung des DOSB rund um das Sportfördergesetz aus, bei der institutionelle Verbandsinteressen rund um die Themen Entbürokratisierung und Flexibilisierung von Förderverfahren im Vordergrund standen und

¹⁹ In der ursprünglichen Regelung war die explizite Verankerung von Athletenvertretung im Stimmkontingent des DOSB nicht vorgesehen. Dies wurde immerhin nachträglich eingefügt, nach unmittelbarem und vehementem Protest von Athleten Deutschland. Die Grundproblematik blieb und bleibt allerdings bestehen.

²⁰ S. u. a. hierzu das [Issues Papier](#) für die Diskussion beim ILO „Global Dialogue Forum on Decent Work in the World of Sport“ im Jahr 2020: “Athlete commissions are also popular forums for addressing athlete interests. Such bodies, however, have been criticized for not being an adequate substitute for independent athlete unions since their structure, procedures and influence in sport are often prescribed by sport federation rules.”

²¹ Bestehende satzungsgemäße Verankerungen von Mitgliedern der Athletenkommission im DOSB in Aufsichtsstrukturen von wichtigen Akteuren des Spitzensportsystems wie der NADA oder der Stiftung Deutsche Sporthilfe waren der Gründung von Athleten Deutschland zeitlich vorgelagert. Zu diesen Zeitpunkten bestanden keine besseren Alternativen für eine sportartenübergreifende Athletenvertretung auf Bundesebene als die Berufung von Mitgliedern der Athletenkommission im DOSB.

wichtige, gleichwertige Bedürfnisse von Athlet*innen und Trainer*innen nach fairen Arbeitsbedingungen kaum bis gar keine Rolle spielten.

Solche möglichen Interessenkonflikte gehen zu Lasten der Athlet*innen aus, die in den Gremien als Minderheit vertreten sind und deren Vertreter*innen oft nur im Ehrenamt auf die verbandsinterne Willensbildung einwirken können. Einer Athletenkommission von Verbandsseite zugeordnete hauptamtliche Unterstützung befindet sich möglicherweise ebenfalls in einem Interessenkonflikt, da diese weisungsgebunden gegenüber ihrem Arbeitgeber ist.

Darüber hinaus kann die persönliche Nähe zum Verband und Konformitätsdruck für ehrenamtliche Athletenvertreter*innen Nachteile für effektive Athletenvertretung und zu fehlender kritischer Distanz zum Verband führen. Schließlich besteht jederzeit das Risiko der Einflussnahme des Verbands auf die Besetzung der Kommission zugunsten von institutionellen Verbandsinteressen. Dies könnte die wirksame Vertretung von Athleteninteressen in den Aufsichtsgremien der Sportagentur ebenfalls schwächen.

Insbesondere für die sportartübergreifende Vertretung auf Bundesebene und gegenüber Dritten im Spitzensportsystem kann das klassische Athletenkommissionsmodell daher nur zweitbeste Wahl sein, insofern die erstbeste Wahl einer unabhängigen Athletenvertretung nicht möglich ist.

3.3 Verbesserungsvorschläge zur Athletenvertretung in der Leistungssportagentur

Aufgrund der bestehenden Defizite und Risiken interner Kommissionsmodelle wurde Athleten Deutschland im Jahr 2017 von dutzenden Athletenvertreter*innen als eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, die von Sportverbänden rechtlich abgetrennt und unabhängig ist.

Für eine wirksame Wahrnehmung und Durchsetzung von Athleteninteressen waren professionelle Strukturen nötig, die auch lange Veränderungsprozesse mit der nötigen Expertise anstoßen und begleiten können. Die rechtliche Eigenständigkeit ist Gelingensbedingung für wirksame Athletenvertretung. So wird sichergestellt, dass Athletenvertretung mit einem Organisationszweck unterfüttert ist, der ausschließlich auf die Vertretung von Athleteninteressen ausgerichtet ist.

Diese Notwendigkeit wurde und wird bis heute dankenswerterweise vom Deutschen Bundestag fraktionsübergreifend (an)erkannt, sodass mit der Förderung von Athleten Deutschland aus Bundeshaushaltssmitteln aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages eine unabhängige, sportartübergreifende Athletenvertretung auf Bundesebene entstanden ist, die mittlerweile weltweiten Vorbildcharakter entfaltet.

Auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat diese Problematik erkannt und formulierte in seinem Sperrvermerk zur Sportagentur im Herbst 2023 eindeutige Anforderungen an die Mittelfreigabe. Er forderte die Bundesregierung per Maßgabebeschluß auf,

„[...] die Athletenvertretungen in den Errichtungsprozess und die Arbeit einer Sportagentur einzubeziehen sowie in die Entscheidungsfindung signifikant mit Sitz und Stimme aus eigener Souveränität.“

Der Gesetzesentwurf erfüllt diese Bedingungen nicht. Er erschwert sogar die genannten Zielstellungen zur Vertretung der Athlet*innen aus eigener Souveränität heraus.

Durch den möglichen Ausschluss von Athleten Deutschland aus den Aufsichtsgremien der Agentur als Vertreter der Interessen der Athlet*innen könnte der Gesetzgeber mit dem Sportfördergesetz die Freiheit zur Selbstorganisation der Athlet*innen in einer rechtlich eigenständigen Organisation wie Athleten Deutschland ins Leere laufen lassen, da die Erreichung des Organisationszwecks – die Etablierung einer wirksamen und gleichberechtigten Athletenvertretung – erheblich erschwert würde.

Der Gesetzgeber würde ferner die bisherige Praxis zur Förderung von Athleten Deutschland aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages konterkarieren. Im [15. Sportbericht der Bundesregierung](#) (S. 82) unterstützt diese Athleten Deutschland in seinen zentralen Zielstellungen und „*begrüßt die unabhängige Stimme der Spitzensportlerinnen und -sportler.*“ Die Unterstützung in der Interessenvertretung der Athlet*innen durch Athleten Deutschland füge sich „*ein in die Zielsetzung der Spitzensportreform, die die Sportlerinnen und Sportler in den Mittelpunkt stellt.*“

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber einen großen gestalterischen Spielraum bei der Frage, ob und in welchem Umfang er den Athlet*innen oder ihren Vertreter*innen eine Beteiligung in den bisher vorgesehenen Organen einräumen möchte. Der Gesetzgeber könnte und sollte sogar für die Athlet*innen ein eigenes Organ vorsehen und dieses mit Beratungs- oder sogar Mitbestimmungsrechten ausstatten.

Daher ist es weniger eine rechtliche als vielmehr eine politische Frage, ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber als Stifter eine eigenständige Repräsentation der Athlet*innen in der Governance der Agentur verankern möchte.

In der „*Gemeinsamen Erklärung deutscher Athletenvertreter*innen*“ stellen nach aktuellem Stand 67 Athletenvertreter*innen aus über 40 Verbänden klar:

„Athletinnen und Athleten brauchen eine Stimme, die *nur* unserer Gruppe – frei von Interessenkonflikten – verpflichtet ist. Athleten Deutschland ist unsere unabhängige und professionelle Dachvertretung in der Sportpolitik, in die wir unser Vertrauen setzen. Ohne deren Einsatz wären grundlegende Anliegen der Athletinnen und Athleten weder im Reformprozess diskutiert, geschweige denn ins Feinkonzept überführt worden. Es kann folglich keinen Zweifel geben: Der Verein muss in den Aufsichtsgremien der Sportagentur eine fest institutionalisierte Rolle einnehmen.“

Wir können nicht akzeptieren, dass der DOSB, wie aktuell vorgesehen, ein Entsendungsrecht und damit faktisch ein Kontrollrecht über die Vertretung unserer Gruppe erhält.

Grundsätzlich gilt: Unser Recht auf Mitbestimmung und das Prinzip eigenständiger Vertretung müssen bei Entscheidungen und Prozessen geachtet werden, die unsere Gruppe berühren.“

Wir fordern, diese klare Willensbekundung zu respektieren und umzusetzen.

Wir fordern,

1. die separate Nennung von Athletenvertretung in beiden Aufsichtsgremien der Agentur (§§ 20, 22) und damit die Streichung des Entsendungsrechts des DOSB für die Vertretung von Athlet*innen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 2),

2. stattdessen Athleten Deutschland (alternativ: einer rechtlich eigenständigen und sportartenübergreifenden Athletenvertretung) in § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 in einer neu hinzugefügten Nr. ein Recht zur Auswahl und Entsendung derjenigen Personen einzuräumen, die die Interessen und Rechte der Spitzen- und Nachwuchsathlet*innen in der Sportagentur vertreten, sowie
3. die Einrichtung eines separaten Athletenvertretungsorgans in gemeinsamer Diskussion mit Athleten Deutschland zu prüfen und dieses mit Beratungs- oder sogar Mitbestimmungsrechten auszustatten.

Weitere relevante Akteure des Spitzensportsystems, etwa als Förderer oder Vertretung einer zentralen Stakeholdergruppe, die nicht der Mitgliedsstruktur des DOSB zuzurechnen sind, bleiben durch das derzeitige Besetzungsmodell der Aufsichtsgremien strukturell ausgeschlossen.

Hierzu zählen der BVTDS als Vertretung der Trainer*innen, die Stiftung Deutsche Sporthilfe als maßgebliche Förderin der Athlet*innen oder die Bundeswehr als größte Anbieterin von Sportförderstellen, obwohl durch die Agentur wegweisende Entscheidungen zur nationalen Förderstrategie gefällt werden können, die sich auf die Rahmenbedingungen von Athlet*innen und Trainer*innen direkt auswirken dürften. Diese Akteure sollten dringend ebenfalls bindend einen Platz in den Aufsichtsgremien der Agentur finden.²²

²² Wir weisen darauf hin, dass eine kriteriengeleitete und nachvollziehbare Diskussion zu Kompetenzen und zielführenden Besetzung der Aufsichtsgremien der Sportagentur im Kreise der zuständigen AG4 der Bund-Länder-Sport AG nicht stattgefunden hat. Zudem wirkt die Größe beider Gremien überdimensioniert. Eine Reduktion der Gremiengröße sollte diskutiert werden.

4. Schutz und faire Arbeitsbedingungen in den Gesetzeszielen verankern und zur Fördervoraussetzung machen (§§ 2, 4)

Damit Athlet*innen Höchstleistungen erbringen und Trainer*innen diese ermöglichen können, müssen ihre grundlegenden Bedarfe erfüllt und ihre Rechte verwirklicht werden. Dann wird auch die Attraktivität dieser Karrierewege für künftige Generationen erhöht.

Für uns steht fest: Die Gewährleistung von wirksamem Schutz und fairen Arbeitsbedingungen muss unverhandelbare Grundlage des staatlich geförderten Spitzensportsystems sein und daher zwangsläufig Eingang in die Zielstellungen und Fördervoraussetzungen des Sportförderungsgesetzes finden. Dies ist im Referententwurf nur unzureichend oder gar nicht gegeben.

4.1 Notwendigkeit wirksamer Schutz- und ganzheitlicher Integritätssysteme

Studien und unsere eigenen Auswertungen im Rahmen unserer Fallbearbeitung zeigen zur Genüge, dass Risiken wie Gewalt, Machtmissbrauch, Willkür und intransparente Entscheidungen Teil der Arbeitsplatzerfahrung vieler Athlet*innen sind. Die enormen Abhängigkeitsverhältnisse im Spitzensport sind einer der Gründe, wieso Athlet*innen eine besonders exponierte Risikogruppe sind. Staat und Sport sind in der Pflicht, die handelnden Personen – darunter insbesondere die Athlet*innen – zu schützen.

Athlet*innen haben ein Recht auf wirksame und damit auch unabhängige Schutzmaßnahmen. Wir fordern geordnete Verfahrenswege im Umgang mit Fehlverhalten, defizitären Strukturen und/oder fachlich umstrittenen bzw. falschen Entscheidungen. Diese Ansprüche müssen über geeignete, auch unabhängige Schutz- und Clearingmechanismen, verwirklicht und durch Knüpfung an die Fördervoraussetzungen des Bundes bindend werden.

Erste Schritte in diese Richtung werden derzeit – insbesondere auf Initiativen von Athleten Deutschland hin – mit dem Aufbau des Zentrums für Safe Sport, der Erstellung eines Safe Sport Codes sowie der Verankerung eines Clearingmechanismus für weitere Sportstreitigkeiten im Rahmen der Spitzensportreform (S. 10) gegangen.

Die aktuellen Bemühungen können nur den Grundstein für übergeordnete, ganzheitliche Reformbemühungen inner- und außerhalb des Sports legen, um Menschen, Organisationen und Wettbewerbe im Spitzensport- wie im Breitensport bestmöglich zu schützen.

Benötigt wird eine aufeinander abgestimmte, effiziente und effektive Integritätsarchitektur. Bereits bestehende sportinterne Strukturen müssen optimiert und um unabhängige Schutzmechanismen ergänzt werden, etwa gebündelt in Form einer nationalen Integritätsagentur. In einem solchen System müssen verbindliche Verfahrensstandards an den Schnittstellen zwischen sportinternen und sportexternen Stellen definiert werden und festgelegte Konsequenzen auf defizitäre Strukturen und Fehlverhalten folgen.

Statt unterschiedlichen Risiken mit ähnlichen Instrumenten zu begegnen, findet aktuell eine siloartige, unkoordinierte und damit unstimmige Bearbeitung unterschiedlicher Phänomene statt. Unsere Bestandsaufnahme sowie unsere Ableitungen zu einer kohärenten Integritätsarchitektur

mit internen wie externen Systemen haben wir in Positionspapieren ausführlich beschrieben (s. [hier](#) und [hier](#)).²³

4.2 Anregungen zur Überarbeitung der Integritätszielstellungen und -voraussetzungen

Der Gesetzesentwurf reproduziert in seinen Zielstellungen (§ 2 Abs. 6) und Fördervoraussetzungen (§ 4) diesen Flickenteppich. Statt ein modernes, ganzheitliches Begriffsverständnis anzuwenden, offenbart der Entwurf eine selektive, auf einzelne Risikodimensionen begrenzte und unstimmige Konzeptionalisierung von Schutz- und Integritätszielen im Sport.

Sowohl der Normtext als auch der Begründungsteil sollte daher konzeptionell wie strukturell überarbeitet und in einer plausibleren, holistischen Systematik aufgebaut werden. Dies macht Änderungen bei § 2 Abs. 6 und § 4 nötig, die die Ziele sowie Fördervoraussetzungen im Bereich Integrität und Schutz in einer stimmigen, ganzheitlichen und anschlussfähigen Gesamtlogik herausarbeiten müssen.

Ansonsten besteht Gefahr, dass das bestehende Durch- und Nebeneinander von Integritätsschützenden Maßnahmen auf Ebene des Gesetzes auf Dauer festgeschrieben und mittelbar auf Maßnahmen untergeordneter Ebenen der Exekutive weitergegeben wird.

Die Notwendigkeit einer konzeptionellen Überarbeitung zeigt sich beispielhaft daran, dass erst im allgemeinen Begründungsteil zu § 4 auf *Good Governance* und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit eingegangen wird, danach in der Begründung zu § 4 Nr. 1 erstmals die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (UNLP) als zentraler Standard benannt werden und danach wiederum in der Begründung zu § 4 Nr. 2 dezidiert auf Gewaltphänomene im Sport aufmerksam gemacht wird.

Sowohl Gewalt als auch Diskriminierung stellen Menschenrechtsrisiken im Sport dar, denen sich mit den UNLP begegnen ließe (s. u.). Sie sind dem Schutz von Personen als Oberkategorie zuzuordnen. Eine solche Binnensystematik sollte sich im Inhalt und Aufbau beider Paragrafen widerspiegeln und konsequent durchziehen.

Im Sinne der (internationalen) Kohärenz empfiehlt sich eine Anlehnung an den konzeptionellen Dreiklang des [Europarats der Empfehlungen zu Integrität im Sport im Handlungsfeld 3](#) des [Kazan Action Plans \(MINEPS VI\)](#), der das Handlungsfeld in den Schutz von Personen (1), Wettbewerben (2) und Sportorganisationen (3) unterteilt (S. 11-13).

Zudem sollte eine einheitliche, präzise und anschlussfähige Sprache verwendet werden, was derzeit nicht durchgängig der Fall ist und inhaltliche Ungenauigkeiten bedeutet. Hierzu dienen folgende Beispiele der Veranschaulichung:

- An die Nutzung des vagen Begriffs „Wertestandard“ sollten „Integritäts- und Menschenrechtsstandards“ treten.

²³ S. auch *Integrity Governance Reviews* aus [Großbritannien](#), [Australien](#) oder [Neuseeland](#) bzw. [Ausführungen](#) zur Etablierung kohärenter nationaler Sport-Integritätssysteme (NSIS).

- Risiken für Personen sollten nicht als primäre Gefährdung für Integrität des Sports als Institution, sondern zuvorderst als Gefährdung für Personen benannt werden.
- Der etablierte Dreiklang aus Prävention (1), Intervention (2) und Aufarbeitung (3) im Kontext Safe Sport wird mehrfach durch eigene Begriffsreihungen ersetzt, die einer sinnigen Abgrenzung und nötigen Kohärenz entbehren, z. B. in § 4 Nr. 2 („Prävention, Kontrolle und Sanktion von Zu widerhandlungen“) oder in den Begründungen zu Nr. 2 („Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sanktion“).
- Ähnliches gilt für die uneinheitliche Nutzung der Begriffe „sexualisierter“ und „sexueller Gewalt“, obwohl hierbei inhaltliche Unterschiede bestehen.

Neben der Verwendung von spezifischen, auf bestimmte Themenkomplexe ausgerichteten Fördervoraussetzungen wie im Bereich Anti-Doping fordern wir nachdringlich die Diskussion eines ganzheitlicheren Ansatzes.

Eine umfassende neue Fördervoraussetzung sollte Zuwendungen an Sportverbände von der Einhaltung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht inklusive der Einführung von Abhilfemechanismen nach dem Vorbild der UNLP sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ([LKSG](#)) und der kürzlich verabschiedeten *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* ([CSDDD](#)) abhängig machen.

Kernelemente einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (S. 8) müssen sein:

1. Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte,
2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte,
3. Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen,
4. Entsprechende Berichterstattung sowie
5. Beschwerde- und Abhilfemechanismen (Wiedergutmachung) inklusive erforderlicher Unterstützungsleistungen wie z. B. einer Betroffenenberatung.

4.3 Anregungen zur Aufnahme fairer Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen in Gesetzesziele und Fördervoraussetzungen

Neben der ungenügenden Konzeptionalisierung und Konkretisierung von Integritäts- und Schutzz Zielen im engeren Sinne sind wir ferner alarmiert, dass faire Arbeitsbedingungen²⁴ für Athlet*innen und Trainer*innen überhaupt nicht Gegenstand der Zieldimensionen des Gesetzes (§ 2) sowie seiner Fördervoraussetzungen (§ 4) sind.

Dies steht in direktem Widerspruch zu den eingehenden Ausführungen, nach denen das Gesetz die „Stellung der Spitzennathletinnen und Spitzennathleten“ stärke, und zu den wiederholten Bezügen zu vielfachen Zielstellungen des Gesetzes mit Menschenrechtsbezügen.

²⁴ S. Fußnote 7 zur Begriffsverwendung und -konzeption.

Dieser Missstand des Gesetzes könnte dazu führen, hinter bereits etablierte Anreizmechanismen der PotAS-Strukturattribute zurückzufallen. Diese können immerhin ein gewisses Maß an Standardisierung, Harmonisierung und Steuerungswirkung rund um das Thema Athletenrechte und faire Arbeitsbedingungen entfalten. So wird über die [Abfrage der PotAS-Strukturattribute](#) beispielsweise das Vorliegen einer ausgewogenen Athletenvereinbarung unter Beteiligung der verbandsinternen Athletenvertretung für eine gute Bewertung erforderlich.

Im Zuge der Spitzensportreform wurde die Auflösung der Struktursäule vereinbart (s. [Feinkonzept](#) S. 16f.), deren Attribute in neuer Clusterung entweder Eingang in die Förderkriterien, in das Controlling der Sportagentur oder als Grundlage für die DOSB-Verbandsberatung finden sollte. Etwa ein Jahr nach Verabschiedung des Feinkonzepts sind uns keine detaillierteren Planungen in diesem Handlungsfeld bekannt.

Aus unserer Sicht besteht daher die Gefahr, dass das Gesetz durch fehlende Ziel- und vor allem fehlende Fördervoraussetzungen in diesem kritischen Handlungsfeld ein gefährliches Vakuum herbeiführt, das sich negativ auf faire Arbeitsbedingungen von Athlet*innen und Trainer*innen auswirken könnte.

Das Gesetz sollte daher Grundlagen schaffen, um etwa auf nachgeordneter Ebene eine Steuerungs- und Anreizwirkung für gleichwertige und faire Arbeitsbedingungen von Athlet*innen und Trainer*innen zu entfalten. Exemplarisch genannt seien die Aushandlungen von Athletenvereinbarungen, die Ausübung von Athletenvertretung²⁵, Gesundheitsschutz, die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards im Trainerberuf oder die tarifliche bzw. tarifähnliche Bezahlung von Trainer*innen.

Wir fordern

- entsprechende Änderungen bei § 4 vorzunehmen, um faire Arbeitsbedingungen von Athlet*innen und Trainer*innen (alternativ: Leistungssportpersonal) explizit zur Fördervoraussetzung in § 4 zu machen, und
- unter § 2 eine zu ergänzende oder neu hinzuzufügende Zielstellung einzuführen, die - analog zur bestehenden Handhabung von Integritätsthemen bei § 4 i. V. m. § 2 Abs. 6 – mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 4 in Einklang stehen müssen.

²⁵ Faire Arbeitsbedingungen beinhalten auch das Recht, bei der Gestaltung dieser Bedingungen mitentscheiden zu können. Zahlreiche Athletenvertreter*innen in den Spitzerverbänden setzen sich (ehrenamtlich) für einen fairen Interessenausgleich zwischen Athlet*innen und Verbänden ein.

Zu oft geraten sie dabei in Situationen, in denen sie an der Ausübung grundlegender Aufgaben wie der Aushandlung von Athletenvereinbarungen, der Beteiligung an Nominierungsverfahren oder der Einbindung bei Streitschlichtung gehindert werden. Verbindliche und hochwertige Standards zur Athletenvertretung in Verbänden fehlen.

Bestehende, aber veraltete Empfehlungen werden in unterschiedlichem Grad von Verbänden beherzigt, ihre Umsetzung unzureichend überprüft. Die Umsetzung dieser Empfehlungen sollte nicht vom guten Willen einzelner Verbandsentscheider*innen abhängig sein. Wir fordern deshalb, dass solche Standards Bestandteil der Fördervoraussetzungen des Bundes werden.

5. Weitere Anmerkungen

Neben den ausgeführten grundlegenden Missständen im Referentenentwurf verweisen wir im Folgenden auf weitere Verbesserungsmöglichkeiten und Schwachpunkte:

5.1 Zielstellungen (§ 2)

Die Herleitung der maßgeblichen Zielsetzung der Bundesförderung, mit Medaillen und Finalplatzierungen die gesamtstaatliche Repräsentation im In- und Ausland sicherzustellen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhöhen, greift aus unseren Augen deutlich zu kurz (§ 2 Absatz 1).

Zu den Widersprüchen zwischen formalen Zielen, Rhetorik und Evidenz zu den Mehrwertpotenzialen staatlich geförderter Spitzensportförderung leistete Athleten Deutschlands einen ausführlichen Diskussionsbeitrag im Sommer 2022. Im aktuellen Aufbau reproduziert der Referentenentwurf diesen Missstand.

Zwar ist begrüßenswert, dass neben kollektiven Repräsentationszielen auch weitere gesellschaftliche Effekte im Gesetz unter Absatz 4 genannt werden. Diese wirken jedoch willkürlich und ähneln einer unsystematischen Aufstellung an verschiedenen Zielen, auch wenn diese laut Begründung als nicht abschließende Auflistung zu verstehen sind.

Die genannten Zielstellungen wurden weder gesellschaftlich noch von Stakeholdern des Spitzensportsystems in der nötigen Tiefe und Breite diskutiert. Das Gesetz lässt nachgelagert völlig offen, wie diese Ziele überhaupt erreicht werden sollen und können. Die Erreichung solcher Zielstellungen war und ist beispielsweise auch kein Gegenstand der Leistungssportreform. Themen wie die Förderung von Gleichstellung von Frauen oder Athlet*innen mit Behinderungen wurden explizit aus den Reformvorhaben ausgeklammert.

Aus unserer Sicht müsste diesen Zielen eine „Nationale Spitzensportstrategie“ folgen, aus der sowohl Zielstellung als auch Zielerreichung in der nationalen Spitzensportförderung widerspruchsfrei hervorgehen.²⁶

Staatliche Spitzensportförderung kann auch heterogene Zielstellungen haben. Dies wird bereits jetzt durch die anhaltende Debatte zur medaillenträchtigen Spitzensportförderung im olympischen Sport einerseits und dem Wunsch nach Vielfaltserhaltung andererseits deutlich.

Dementsprechend wäre denkbar, der Förderung von (internationalen) Medaillenpotenzialen gesonderte Förderbudgets und Allokationsmechanismen zuzuweisen. Wenn Vielfalt erhalten bleiben soll, bedarf es dafür Kriterien, die sich am Gemeinwohlpotenzial der Disziplinen orientieren

²⁶ Die derzeitigen Reformstränge in der nationalen Spitzensportpolitik müssen zu einer ganzheitlichen, nationalen Strategie für den Spitzensport in Deutschland zeitnah zusammengefügt werden. Diese muss u. a. auf einer ganzheitlichen Integritätsarchitektur fußen (1), mehrdimensionale Nachhaltigkeitskriterien erfüllen (2), auf gesellschaftlich legitimierten und umsetzbaren Zielvorgaben basieren (3), ein effizientes und effektives Fördersystem umfassen, das die ganzheitliche Entwicklung der Athlet*innen zum obersten Ziel hat (4), und Mechanismen enthalten, die die Mehrwerte des Spitzensports heben und für die Bevölkerung nah- und erfahrbar machen, etwa im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen und durch mediale Sichtbarmachung (5).

könnten. Athlet*innen, deren Beitrag zu internationalen Medaillenspiegeln weniger planbar oder wahrscheinlich ist, die aber dennoch hohen Stellenwert in der Gesellschaft genießen, könnten mit einem Vielfaltsbudget weiterhin auf dem Weg zu Höchstleistungen begleitet werden. Zu prüfen ist, ob und wie dieses Mehrwertpotenzial ("Public Value") operationalisierbar ist und/oder ob bestimmte Disziplinen normativ in den Rang von schützenswerten Kulturgütern gehoben werden sollen.

Begrüßenswert ist die im Begründungstext hinterlegte Öffnungsmöglichkeit zur Anpassung der Zielstellungen. Die Ergebnisse der [Zieldebatte, deren Start wir gemeinsam mit dem DOSB organisieren](#), sollten zu späterem Zeitpunkt Eingang in die Förderziele und die daraus abgeleitete Verteilung der Fördermittel finden.

Dabei bleibt unklar, wie sich überhaupt Entscheidungswege für eine nachhaltige, gesellschaftlich legitimierte und breit akzeptierte Spitzensportförderstrategie und die Festlegung ihrer Ziele gestalten und wie die Ergebnisse der laufenden Zieldebatte in eine solche Spitzensportförderstrategie überführt werden sollen. Unklar bleibt ferner, unter welchen Ausnahmekriterien sich die Bundesförderung nach § 2 Abs. 5 ausschließlich an den in Absatz 4 genannten Zieldimensionen orientieren kann.

Wir empfehlen – in Analogie zu unseren Bemerkungen rund um die fehlende Systematik und Binnenlogik im Bereich Integrität (s. Kapitel 4) – die gesellschaftlichen Mehrwerte entlang sinniger Eingruppierungen vorzunehmen. Hierzu liegen verschiedene Studien vor (s. [hier](#) und [hier](#)), die die Effekte des Spitzensports zum Beispiel in zehn Oberkategorien oder auch „nur“ in den Dreiklang Repräsentation (1), Identifikation (2) und Vorbildfunktion (2) unterteilen.

In der aktuellen Aufzählung der Zielstellungen fehlen aus unserer Sicht beispielsweise wichtige Funktionen bzw. Effektgruppen des Spitzensports, beispielsweise die kulturelle bzw. die Breitensportrelevanz einzelner Disziplinen oder der Vorbild- und wertevermittelnde Charakter von Spitzensport und seiner Athlet*innen. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Nachhaltigkeitsaspekten des Gesetzes (S. 20 f.) und in § 1 zur gesellschaftlichen Bedeutung des Spitzensports drohen, im luftleeren Raum hängen zu bleiben, wenn keine ausreichende Übersetzung in Zielstellungen und Maßnahmen stattfindet.

Aufbauend auf den Ausführungen aus Kapitel 4 erachten wir es für notwendig, dass die sportliche und persönliche Entwicklung der Athlet*innen unter Schutz und Wahrung ihrer fundamentalen Rechte zentrale Zielstellung des Gesetzes sein muss. Gleichermaßen gilt für die Trainer*innen. Ohne das Gespann aus Athlet*in und Trainer*in sind keine Spitzenleistungen möglich. Ohne Spitzenleistungen können die erwünschten gesellschaftlichen Mehrwertpotenziale nicht gehoben werden.

Folglich sollte der Gesetzestext diese Personengruppen zu Beginn und vorrangig in den inhaltlichen wie rhetorischen Mittelpunkt stellen. Ansonsten muss sich der Gesetzesentwurf dem Vorwurf erwehren, die Entwicklung der Athlet*innen lediglich für nachgelagerte Mehrwerte zu instrumentalisieren.

Dabei muss es umgekehrt sein: Primäres Ziel muss die bestmögliche Förderung der sportlichen und persönlichen Potenziale talentierter Menschen unserer Gesellschaft sein. Aus ihren Höchstleistungen, ihren Werdegängen und ihren Geschichten entstehen nachgelagert

wünschenswerte gesellschaftliche Mehrwerte, die richtigerweise Teil der Zielstellungen der staatlichen Spitzensportförderung sein können.

In diesem Kontext verweisen wir auf die Notwendigkeit zur Einführung zentraler Definitionen, etwa auch von Athlet*innen. Beispielsweise wird mit Beschreibungen wie „*Heranführen von perspektivreichen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten an sportliche Höchstleistungen*“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) eher Verwirrung gestiftet, sodass die adressierte Zielgruppe unklar bleibt. Denkbar und wünschenswert wäre zudem, die gesellschaftliche Relevanz von Athlet*innen und Trainer*innen, etwa im Rahmen ihrer Vorbildfunktion, anhand solcher Definitionen klarzustellen (vgl. *Code Du Sport* in Frankreich), und es nicht nur bei unbestimmten Ausführungen zu Beginn (§ 1) zu belassen (s. o.).

Abschließend sollte § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Zielstellung ausdrücken, leistungsfähige und professionelle Verbandsstrukturen im Spitzensportbereich zu schaffen. Professionell geführte Verbände sind nicht zwangsläufig mit leistungsfähigen Verbänden gleichzusetzen.

5.2 Förderung von Athlet*innen (§ 6)

Wir verweisen auf unseren alternativen Regelungsvorschlag in Kapitel 2, in dem auch die anvisierte Individualförderung aufgehen würde. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die aktuelle Formulierung „*erfolg- und potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten*“ in „*erfolg- und/oder potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten*“ umformuliert werden müsste. Des Weiteren ist an anderer Stelle (§ 2) von „*perspektivreichen*“ Athlet*innen die Rede.

Im Normtext und im korrespondierenden Erklärungstext zu § 6 Abs. 2 bleiben die einschränkenden Bedingungen der Adressatengruppe unklar. Die Textabschnitte widersprechen sich in Teilen bzw. sind nicht zwangsläufig inhaltlich deckungsgleich. In den Erläuterungen wird einerseits von einer „*begrenzte[n] Anzahl besonders potenzialreicher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten*“ gesprochen, andererseits auch von „*potenzialreichste[n] Spitzenathletinnen und Spitzenathleten*“. Der Normtext führt als Zielgruppe „*besonders erfolg- und potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten*“ an.

5.3 Governance der Sportagentur und Abgrenzungsfragen (§§ 20-22)

Die Aufgabenabgrenzung von Stiftungsrat, Sportfachbeirat sowie Vorstand bleibt – trotz Konkretisierungen im neuesten Gesetzesentwurf – weiterhin vage und unklar. Insbesondere geht weder aus dem Normtext noch aus der Begründung hervor, worin sich die strategischen Aufgaben des Stiftungsrats nach § 20 Abs. 5 Nr. 1 von jenen des Sportfachbeirats nach § 22 Abs. 1 Nr. 1-2 konkret unterscheiden.

Da das hauptamtliche Personal der Sportagentur über (sport-)fachliche Expertise verfügen soll und auch Entscheidungen des kontrollierenden Stiftungsrats vorbereiten wird, bezweifeln wir die Zweckmäßigkeit des vorgesehenen Sportfachbeirats. Dessen Kompetenzen sind bis heute nicht trennscharf zu Aufgaben des Stiftungsrats und des Vorstands definiert.

Dabei bleibt auch ungeklärt, ob und wie die Tätigkeit des Sportfachbeirats, der den Stiftungsrat bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben beraten soll (§ 22 Abs. 1), die unabhängige Aufgabenwahrnehmung des Vorstands kompromittieren könnte. Schließlich sollen die Mitglieder

des Stiftungsrats und des Sportfachbeirats von denselben Institutionen und Anspruchsgruppen kontrolliert werden.

Der Sportfachbeirat dient im derzeitigen Entwurf nicht der ausschließlichen Nutzbarmachung fachlicher Expertise, sondern vielmehr der Repräsentation und Einflussnahme von Stakeholdern, wie es bereits im Stiftungsrat unter anderen Mehrheitsverhältnissen und unter Ausschluss des Deutschen Bundestages vorgesehen ist. Zu dieser Einschätzung kam auch eine nunmehr gestrichene Passage aus der ersten Version des Referentenentwurfs, nach dem „im Sportfachbeirat überwiegend Interessenvertreter des organisierten Sports vertreten“ seien (S. 50).

Wird hingegen das Ziel verfolgt, dem Vorstand und/oder dem Stiftungsrat unabhängige Fachexpertise in einem oder mehreren Gremien an die Seite zu stellen – wie es etwa beim Kommissionsmodell der NADA zur Anwendung kommt – so sollten aus unserer Sicht bewährte Findungsverfahren zur Rekrutierung unabhängiger Experten*innen Anwendung finden.

Wie Stakeholder, darunter auch Athlet*innen in Form von Athletenvertretung oder Fördernehmer wie Verbände, ihre legitimen Anliegen sowie ihre spezifische Expertise gegenüber den Entscheider*innen der Agentur vor- und einbringen können, ohne deren Unabhängigkeit zu gefährden, bleibt aus unserer Sicht derzeit ungeklärt (s. auch Ausführungen in Kapitel 3 zur Einrichtung eines gesonderten Gremiums für Athletenvertretung).

In Anbetracht der vorgesehenen Mehrheitsverhältnisse und Aufteilung der Stimmkontingente im Stiftungsrat (§ 20) für staatliche Akteure bleibt auch die Sorge vor theoretisch denkbaren „Missbrauchsszenarien“, etwa abrupte Veränderungen einer auf viele Jahre angelegten Förderstrategie bei wechselnden politischen Mehrheiten, unaufgelöst.

Zu prüfen wäre daher, ob etwa Bedarf für die Erhöhung von Mehrheitserfordernissen besteht, um zivilgesellschaftlichen Akteuren Sperrminoritäten einzuräumen, und, ob eine Art Widerspruchslösung eingerichtet werden müsste, mit der andere Mitglieder des Stiftungsrats die Rechtmäßigkeit der Ausübung von Zustimmungsvorbehalten (§ 20 Abs. 8) kurzfristig überprüfen lassen können.

Zu diskutieren wäre ferner die Erforderlichkeit und Angemessenheit des Zustimmungsvorbehalts des BMI, der insbesondere bei Haushaltsangelegenheiten die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der Vertreter*innen aus dem Deutschen Bundestag ins Leere laufen lassen könnte (§ 20 Abs. 8).

Diskussionen zur Abgrenzung der Sportagentur, etwa mit Zuständigkeit für die Förderung von Strukturen wie Verbänden oder dem Gesamtstützpunktsystem, von Dritten wie der Stiftung Deutsche Sporthilfe als etablierte und spezialisierte Förderin von Athlet*innen stehen ebenfalls noch aus.

Aus unserer Sicht sollte die Stiftung Deutsche Sporthilfe als zentrale Förderin der Athlet*innen neben den Sportförderstellenanbietern gestärkt werden, statt Doppelstrukturen bei der Sportagentur für die Förderung von Athlet*innen aufzubauen. Mit der Athletenförderung „aus einer Hand“ wird auch eine bedarfsgerechte, möglichst individuelle und damit zielgerichtete Förderung möglich, die sich an der individuellen Situation der Athlet*innen orientiert.

Eine institutionelle Trennung der Strukturförderung von der individuellen Personenförderung halten wir ferner für sinnvoll, da mögliche Interessenkonflikte innerhalb einer Organisation zwischen der Förderung von Verbänden einerseits und der Förderung von Athlet*innen andererseits verringert werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Sportagentur bzw. das BMI direkt die Erfüllung von Ansprüchen (wie in Kapitel 2 vorgeschlagen) sowie die Individualförderung von Athlet*innen (§ 6) an die Stiftung Deutsche Sporthilfe delegieren.

5.4 Evaluation (§ 26)

Die Evaluationsfrist von zehn Jahren sollte deutlich kürzer ausgestaltet werden, um mögliche Schwachstellen des Gesetzes, die nach dessen Inkrafttreten sichtbar werden, frühzeitig zu erkennen und abstellen zu können. Ansonsten besteht die Gefahr, fehlende, unzureichende oder nachteilige Regelungsinhalte für einen unangemessen langen Zeitraum ohne Chance auf Veränderung festzuschreiben.

5.5. Fehlende Adressierung der Trainer*innen und des Leistungssportpersonals

Zwar geht der Referentenentwurf in seinen Zielstellungen unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 auf den „*Einsatz und die Fortbildung hoch qualifizierter Trainerinnen und Trainer*“ ein und konkretisiert, förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Verbandsförderung nach § 5 Abs. 1 seien insbesondere die „*Vergütung und Weiter- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern*“.

Dabei unterlässt es der Entwurf – analog zu den Ausführungen in Kapitel 4 – auf die vielfach prekären Arbeitsbedingungen von Trainer*innen einzugehen und auch hier faire Arbeitsbedingungen, angemessene Vergütung und die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards als Ziele (§ 2) und Fördervoraussetzungen (§ 4) festzuschreiben und/oder diese Probleme in einem gesonderten Paragrafen des Gesetzes zu regeln.

Zudem sollten in den Ausführungen zu „*B. Lösung*“ (S. 1) nicht nur betont werden, mit dem Gesetz die Stellung der Athlet*innen, sondern auch die der Trainer*innen stärken zu wollen. Bereits an dieser Stelle empfiehlt sich, auf die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen und die Erreichung von Absicherungs- und Schutzz Zielen für beide Gruppen explizit einzugehen.

5.6 Fehlende Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus

Eine entscheidende Schwachstelle des bisherigen Referentenentwurfs ist das Fehlen eines unabhängigen Streitbeilegungsmechanismus. Die Bundesregierung würde damit eine wichtige Gelegenheit verpassen, den der Umsetzung der UN-Leitprinzipien dienenden Nationalen Aktionsplan Menschenrechte weiter zu verwirklichen, indem angemessene und wirksame Wiedergutmachungs- bzw. Abhilfemechanismen etabliert werden.

Konkret enthält der Gesetzesentwurf keine zumindest in Grundzügen angelegten Mechanismen, wie Empfänger von Fördermitteln, seien es die Sportverbände oder förderungswürdige Athlet*innen gegen sie belastende Förderentscheidungen Rechtsschutz begehen können.

Diskussionswürdig wäre z. B. eine allgemeine Schlichtungsstelle, die nicht nur im Falle belastender Förderentscheidungen, sondern – zumindest unter der Voraussetzung entsprechender freiwilliger

Erklärungen der Akteure – nach problematischen sportfachlichen Entscheidungen (z. B. Nominierungs- oder Klassifizierungsentscheidungen) angerufen werden könnte.

Eine entsprechende Schlichtungsstelle, die zumindest auch berechtigt ist, sportfachliche Entscheidungen zu überprüfen, wäre auf den freiwilligen Anschluss insbesondere der Sportverbände angewiesen.

Damit könnte auch dem Auftrag des Feinkonzepts der Spitzensportreform Rechnung getragen werden (S. 10), die die Einrichtung eines externen Clearingmechanismus vorsieht:

„Defizitäre Governance-Strukturen, Fehlverhalten und/oder umstrittene fachliche Entscheidungen können Herausforderungen für handelnde Akteure im Sport bedeuten. In solchen Fällen sind verbandsinterne Prozesse zum Konfliktmanagement vielfach nicht geeignet, um ein von allen Seiten akzeptiertes Ergebnis herbeizuführen. Daher ist zusätzlich ein externes, übergeordnetes und zentrales Clearingsystem zur fundierten Bewertung von Konfliktfällen mit für alle Beteiligten bindenden Ergebnissen nötig. Bei dessen Ausgestaltung sollen Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie laufende Reformüberlegungen in der Integritäts- und Leistungssportarchitektur berücksichtigt werden.“

5.7 Fehlende Klarheit zur Verwertung von wirtschaftlichen Positionen durch die Agentur

Im Erstentwurf des Gesetzes wurde an zentraler Stelle in den Eingangsbemerkungen des Entwurfs („B. Lösung“, S. 1) als Ziel festgehalten, die Sportagentur werde „mit diesem Gesetz in die Lage versetzt, finanzielle Mittel einzuwerben und so die Ökonomisierung des Spitzensports auch für die Spitzenathletinnen und Spitzenathleten nutzbar zu machen.“

Diese Passage wurde in der vorliegenden Zweitfassung ohne Begründung gestrichen. Dabei hätte das geplante Sportfördergesetz das Potenzial, die Situation der Athlet*innen zu verbessern. Allerdings bedarf es zur Erreichung der Ziele, die sich das Sportfördergesetz selbst gesetzt hat, weiterer Maßnahmen gerade im Hinblick auf die stärkere Teilhabe der Athlet*innen an der wirtschaftlichen Verwertung des Sports.

Eine stärkere bzw. überhaupt eine effektive wirtschaftliche Teilhabe der Athlet*innen an der Verwertung der eigenen Leistung im Rahmen eines Sportereignisses versetzt den/die Athlet*in in die Situation, dass er/sie entweder überhaupt nicht auf Förderung angewiesen ist oder zu einem deutlich geringeren Umfang. Es stärkt damit die Autonomie der Athlet*innen, die auch im Rahmen grundgesetzlicher und menschenrechtlicher Erwägungen zu berücksichtigen ist.

Der Entwurf des Sportfördergesetzes erwähnt an vielen Stellen zu Recht das Ziel, die menschenrechtliche Situation im Kontext des Sports zu verbessern. Dies müsste dann auch für die Athlet*innen gelten.

In der Praxis werden die Verwertungsmöglichkeiten der Athlet*innen sowohl durch nationale als auch durch internationale Regelungen vielfach signifikant entwertet bzw. erschwert. Deshalb muss sich die Position der Athlet*innen bei der wirtschaftlichen Teilhabe an der Vermarktung ihrer Leistungen signifikant verbessern.

Gerade dort, wo die Rechtsordnung oder die Rechtswirklichkeit den Athlet*innen die wirtschaftliche Teilhabe an den eigenen sportlichen Leistungen und Erfolgen verwehrt, gebieten die sich aus den

Grundrechten und Menschenrechten ergebenden Schutzpflichten, einen angemessenen Schutz der Athlet*innen auch durch den Gesetzgeber zu gewährleisten.²⁷

Sollen die menschenrechtlichen Schutzpflichten, die der Entwurf des Sportförderungsgesetzes richtigerweise mehrfach referenziert, verwirklicht werden, müssen die gewerblichen Schutzrechte der Athlet*innen verbessert werden, indem sie etwa als Inhaber von Rechtspositionen aus dem Olympiaschutzgesetz definiert werden und auch die Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber den monopolistischen Sportverbänden durch staatliche Regeln geschützt wird.

Das Sportförderungsgesetz sieht laut Erklärungen zu § 16 Abs. 4 ausdrücklich den „Auftrag“ vor (S. 50), Zustiftungen und Spenden Dritter einzuwerben. Um diesem Ziel gerecht zu werden, müsste die Agentur überhaupt wirtschaftliche Positionen haben, die verwertet werden können.

Diese wirtschaftlichen Positionen können „Werberechte“ der Athlet*innen sein. Diese können im aktuell regulatorischen Rahmen nicht wirklich verwertet werden. Gegenteiliges gilt für die Rechte der Sportverbände. Für diese dürften derzeit wenig Anreize bestehen, ihre Rechte auf die Agentur zu übertragen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, im Sportförderungsgesetz an vielen Stellen abstrakte menschenrechtliche Zielvorstellungen zu referenzieren, vernachlässigt aber, dass im derzeitigen regulatorischen Rahmen Athlet*innen vielfach an der kommerziellen Verwertung ihrer Leistungen gehindert werden.

Die sich aufdrängenden Herausforderungen zur Verwertung wirtschaftlicher Positionen der Leistungssportagentur und die faire Teilhabe der Athlet*innen an diesen wird bislang vollkommen offengelassen.

²⁷ Diese Schutzpflichten werden durch die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes verstärkt, wenn etwa das deutsche Olympiaschutzgesetz ([OlympSchG](#)) als Rechteinhaber der geschaffenen Rechtsposition, nur den DOSB als Nationales Olympische Komitee und das Internationale Olympische Komitee (IOC) benennt, nicht aber die Athlet*innen, die durch ihre sportliche Leistung den Hauptanteil an der Schaffung der Olympischen Spiele auch als Wirtschaftsfaktor schaffen.

Eigene Schutzzansprüche der Athlet*innen sieht das Olympiaschutzgesetz dagegen nicht vor, obgleich die Athlet*innen und ihre Leistungen die Grundlage für das milliardenschwere Geschäftsmodell der Olympischen Bewegung bilden.

Anhang

Sportfördergesetz: Gemeinsame Erklärung deutscher Athletenvertreterinnen und -vertreter

Für Medaillen, mit Sicherheit und Mitbestimmung

Die Spitzensportreform soll uns Athletinnen und Athleten zu besserer Leistung und mehr Erfolg führen. Dementsprechend genau verfolgen wir die aktuellen Diskussionen rund um das Sportfördergesetz und die geplante Sportagentur. Wir erkennen den Elan aller Beteiligten an, sich für umfassende Neustrukturierungen und im Ergebnis die Verbesserung unserer Rahmenbedingungen einzusetzen. Wir unterstützen den Grundgedanken der Reform, notwendige Strukturanzapassungen in der Steuerung und Förderung des Spitzensports vorzunehmen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass den Bedürfnissen der Menschen, die dieses System tragen, mindestens ebenso große Aufmerksamkeit zuteilwerden muss.

Nach mehr als zehn Jahren erfolgloser Strukturreformen erwarten wir jetzt, dass unsere Anliegen mit derselben Ernsthaftigkeit und Energie verfolgt werden wie die ebenso berechtigten Anliegen der Verbände.

Die einmaligen Chancen der Reform und des Gesetzgebungsprozesses dürfen nicht ungenutzt bleiben. Deshalb fordern wir die Verantwortlichen von Bund, Ländern und Sport dazu auf, die nachfolgenden Anliegen zu priorisieren und umfänglich zu berücksichtigen:

1) Gesetzliche Mindeststandards zur sozialen und materiellen Absicherung der Kaderathlet*innen

Wir bringen Höchstleistungen und holen Medaillen für Deutschland. Wir repräsentieren die Bundesrepublik im Ausland und fungieren dabei als Botschafterinnen und Botschafter für Leistungsbereitschaft, Fairness, Vielfalt und Miteinander. In Deutschland sind wir Vorbilder für Kinder und Jugendliche und inspirieren sie, selbst sportlich aktiv zu werden.

Wir betonen: Eine Karriere im Spitzensport ist kein Hobby, sondern Arbeit, die als solche gewürdigt werden muss. Der Erwartungshaltung an unsere Leistungen und den Risiken, die wir tragen, muss ein Mindestmaß an finanzieller und sozialer Sicherheit gegenübergestellt werden. Das gilt vor allem für jene Bundeskaderathletinnen und -athleten ohne Sportförderstelle, die keine bzw. nur unzureichende Absicherung erfahren.

Wir fordern deshalb, dass mit dem Kaderstatus individuelle Absicherungsansprüche im Gesetz gegenüber der Leistungssportagentur verankert werden. Dazu gehören u.a. eine monatliche Mindestförderung, umfassender Versicherungsschutz, Altersvorsorge, Schutzfristen beim Kaderausschluss und Regelungen bei Elternschaft.

2) Athleten Deutschland in die Aufsichtsgremien der Leistungssportagentur

Athletinnen und Athleten brauchen eine Stimme, die nur unserer Gruppe – frei von Interessenkonflikten – verpflichtet ist. Athleten Deutschland ist unsere unabhängige und professionelle Dachvertretung in der Sportpolitik, in die wir unser Vertrauen setzen. Ohne deren Einsatz wären grundlegende Anliegen der Athletinnen und Athleten weder im Reformprozess diskutiert, geschweige denn ins Feinkonzept überführt worden. Es kann folglich keinen Zweifel geben: Der Verein muss in den Aufsichtsgremien der Leistungssportagentur eine fest institutionalisierte Rolle einnehmen.



Wir können nicht akzeptieren, dass der DOSB, wie aktuell vorgesehen, ein Entsendungsrecht und damit faktisch ein Kontrollrecht über die Vertretung unserer Gruppe erhält.

Grundsätzlich gilt: Unser Recht auf Mitbestimmung und das Prinzip eigenständiger Vertretung müssen bei Entscheidungen und Prozessen geachtet werden, die unsere Gruppe berühren.

3) Standards für Athletenvertretung in die Fördervoraussetzungen

Als Athletenvertreterinnen und -vertreter setzen wir uns ehrenamtlich für einen fairen Interessenausgleich zwischen Athletinnen und Athleten und Verbänden ein. Zu oft geraten einige von uns dabei in Situationen, in denen sie an der Ausübung grundlegender Aufgaben wie der Aushandlung von Athletenvereinbarungen, der Beteiligung an Nominierungsverfahren oder der Einbindung bei Streitschlichtung gehindert werden.

Verbindliche und hochwertige Standards zur Athletenvertretung in Verbänden fehlen. Bestehende, aber veraltete Empfehlungen werden in unterschiedlichem Grad von Verbänden beherzigt, ihre Umsetzung unzureichend überprüft. Wir wollen nicht länger vom guten Willen einzelner Verbandsentscheider oder -entscheiderinnen abhängig sein. Wir fordern deshalb, dass solche Standards für Athletenvertretung bindend und überprüfbar Einzug in die Fördervoraussetzungen des Bundes erhalten. Als unsere Dachvertretung soll Athleten Deutschland diese Standardentwicklung verantworten.

4) Verbindlicher Schutz für alle Athletinnen und Athleten

Spitzensport erzeugt Höchstleistungen, große Gefühle und unvergessliche Momente. Gleichzeitig zeigen Studien und Erfahrungsberichte, dass Risiken wie Gewalt, Machtmissbrauch, Willkür und intransparente Entscheidungen Teil der Arbeitsplatzerfahrung vieler Athletinnen und Athleten sind. Wir sehen die Verantwortlichen aus Bund, Ländern und Sport in der Pflicht, uns gegen solche zu schützen.

Athletinnen und Athleten haben Anspruch auf wirksame, und damit auch unabhängige Schutzmaßnahmen. Wir fordern geordnete Verfahrenswege im Umgang mit Fehlverhalten, defizitären Strukturen und/oder fachlich umstrittenen bzw. falschen Entscheidungen. Diese Ansprüche müssen über geeignete, auch unabhängige Schutz- und Clearingmechanismen, verwirklicht und durch Knüpfung an die Fördervoraussetzungen des Bundes bindend werden.

Das Ziel, den deutschen Spitzensport wieder erfolgreicher zu machen, eint uns alle. Wir sind bereit, alles dafür zu tun, damit ein effizientes und humanes Spitzensportsystem in Deutschland künftig optimale Rahmenbedingungen schafft, damit wir Athletinnen und Athleten unser volles Potenzial aus schöpfen.

Das Sportfördergesetz kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Wir appellieren deshalb an die Verantwortlichen aus Bund, Ländern und Sport: Lasst uns gemeinsam diese einmalige Chance nutzen.

Für Medaillen, mit Sicherheit und Mitbestimmung.



Die Gemeinsame Erklärung wurde bisher von 67 Athletenvertreterinnen und -vertretern aus über 40 Verbänden unterschrieben (Stand: 29.08.2024).

1	Aydin	Ela	Deutsche Taekwondo Union e.V.
2	Back	Marcel	Deutsche Billard-Union e.V.
3	Ballbach	Jonas	Bund Deutscher Radfahrer e.V.
4	Bauer	Florian	Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V.
5	Berreiter	Anna	Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V.
6	Blattner	Verena	Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V.
7	Blintsov	Daniel	Deutscher Sportakrobatik Bund e.V.
8	Bölk	Emily	Deutscher Handballbund e.V.
9	Bonnemann	Giannina	Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V.
10	Borger	Karla	Deutscher Olympischer Sportbund e.V. / Athleten Deutschland e.V.
11	Brandhuber	Simon	Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V.
12	Breitenberger	Urs	Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V..
13	Brunckhorst	Svenja	Deutscher Basketball Bund e.V.
14	Buhl	Philipp	Deutscher Segler-Verband e.V.
15	Butler	Ian	Deutscher Ju-Jutsu Verband e.V.
16	Dogue	Patrick	Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V.
17	Dombek	Hendrik	Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V.
18	Eidenhardt	Christian	Deutscher Behindertensportverband e.V.
19	Eitberger	Dajana	Deutscher Olympischer Sportbund e.V. / Athleten Deutschland e.V.
20	Fromm	Maren	Deutscher Volleyball-Verband e.V.
21	Gleitze	Anton	Deutscher Rugby-Verband e.V.
22	Gomez-Göggel	Marlene	Deutsche Triathlon Union e.V.
23	Götz	Kevin	Deutscher Schwimm-Verband e.V.
24	Gross	Felix	Bund Deutscher Radfahrer e.V.
25	Günsav	Aylin	Deutscher Squash Verband e.V.
26	Held	Hannah	Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.
27	Henseleit	Simon	Deutsche Triathlon Union e.V.
28	Hinze	Emma	Bund Deutscher Radfahrer e.V.



29	Hoffmann	Nina	Bund Deutscher Radfahrer e.V.
30	Janse van Rensburg	Jennifer	Deutsche Eislau Union e.V.
31	Keisinger	Felix	Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V.
32	Kneer	Johanna	Deutscher Karate Verband e.V.
33	Königstein	Fabienne	Deutscher Olympischer Sportbund e.V. / Athleten Deutschland e.V.
34	Konrad	Lisa	Deutscher Sportakrobatik Bund e.V.
35	Konstantinidis	Iordanis	Deutsche Taekwondo Union e.V.
36	Kröger	Mieke	Bund Deutscher Radfahrer e.V.
37	Krüger	Léa	Deutscher Olympischer Sportbund e.V. / Athleten Deutschland e.V.
38	Kunz	Raphael	Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.
39	Liebers	Peter	Deutsche Eislau Union e.V.
40	Megerle	Stefanie	Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland) e.V.
41	Megos	Alexander	Deutscher Alpenverein e.V.
42	Miller	Mareike	Deutscher Behindertensportverband e.V. / Deutscher Olympischer Sportbund e.V. / Athleten Deutschland e.V.
43	Mittelham	Nina	Deutscher Tischtennis-Bund e.V.
44	Mlady	Bernd	Bund Deutscher Radfahrer e.V.
45	Ndiaye	Yero Samuel	Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland) e.V. / Athleten Deutschland e.V.
46	Nörl	Martin	Snowboard Verband Deutschland e.V.
47	Oing	Jannis	Bund Deutscher Radfahrer e.V.
48	Ovtcharov	Dimitrij	Deutscher Tischtennis-Bund e.V.
49	Preuß	Tobias	Deutscher Olympischer Sportbund e.V. / Athleten Deutschland e.V.
50	Roth	Fabian	Deutscher Badminton-Verband e.V.
51	Schikora	Johanna	Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
52	Schlaffer	Leon	Deutscher Fechter-Bund e.V.
53	Schult	Almuth	Deutscher Fußball-Bund e.V.
54	Schulz	Martin	Deutscher Behindertensportverband e.V.
55	Solymosi	Angi	Deutscher Tanzsportverband e.V.
56	Stede	Lena	Deutscher Lacrosse Verband e.V.
57	Sutor	Joshua	Deutscher Curling-Verband e.V.



58	Svane	Rasmus	Deutscher Schachbund e.V.
58	Theiler	Ole	Bund Deutscher Radfahrer e.V.
60	Voigtmann	Johannes	Deutscher Basketball Bund e.V.
61	Von Berge	Stefanie	Deutscher Boxsport-Verband e.V.
62	Wandtke	Igor	Deutscher Judo-Bund e.V.
63	Weber	Julian	Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.
64	Weggen	Tobias	Deutscher Squash Verband e.V.
65	Wend	Britta	Deutscher Behindertensportverband e.V.
66	Wiesen	Jonas	Deutscher Ruderverband e.V.
67	Wollmert	Jochen	Deutscher Behindertensportverband e.V.

Über Athleten Deutschland e.V.

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

Kontakt

Athleten Deutschland e.V.

Johannes Herber, Geschäftsführer

Maximilian Klein, Stellv. Geschäftsführer

Friedbergstraße 19

14057 Berlin

E-Mail: info@athleten-deutschland.org

www.athleten-deutschland.org

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages